STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat

27.08.2025

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch,** den **27. August 2025** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende:	Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP) Vzbgm. Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
die Stadträte:	Doris FIDI (ÖVP) Anja FUCHS (ÖVP) Eduard HIESS (ÖVP) Maria Müllner (ÖVP) Michael FRANZ (FPÖ) Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ) 2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
die Gemeinderäte:	DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP) Ing. Thomas MÜLLNER (ÖVP) Salfo NIKIEMA (ÖVP) Kurt SCHEIDL (ÖVP) Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP) Gerald WAIS (ÖVP) Elfriede WINTER (ÖVP) Josef ZIMMERMANN (ÖVP) Erwin BURGGRAF (FPÖ) Christian DANGL (FPÖ) Jasmin EDLINGER (FPÖ) Christian MAYER (FPÖ) Anton PANY (FPÖ) Susanne WIDHALM (FPÖ) Franz PFABIGAN (SPÖ) Georg Julian SCHLAGER (SPÖ) Herbert HÖPFL (GRÜNE) Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Entschuldigt:	Edwin BÖHM (ÖVP) Markus LOYDOLT (ÖVP)
Nicht entschuldigt:	-
der Schriftführer:	StADir.-Stv. Norbert SCHMIED

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 21.08.2025 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 21.08.2025 an der Amtstafel angeschlagen.

Der Vorsitzende **setzt** gemäß § 46 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., die **Tagesordnungspunkte**:

6. Grundstücksangelegenheiten
   a) Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1815/102, KG Waidhofen an der Thaya, an Daniel Bigl und Lisa Bruckner

21. Personalangelgenheiten
   b) Sonstiges
   ba) Personalnummer 4005, Ansuchen vom 06.08.2025

21. Personalangelgenheiten
   b) Sonstiges
   bb) Personalnummer 4099, Ansuchen vom 06.08.2025

ab.

Somit wird der Tagesordnungspunkt

6. Grundstücksangelegenheiten
   b) Grundstücksverkaufspreise in der Heli-Dungler Siedlung

zu Tagesordnungspunkt

6. Grundstücksangelegenheiten – Grundstücksverkaufspreise in der Heli-Dungler Siedlung

umnummeriert.

Der Vorsitzende **verweist** gemäß § 47 (3) der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., den **Tagesordnungspunkt**:

7. Sixmühlweg – Schreiben der Volksanwaltschaft vom 2. Juli 2025

in die **nichtöffentliche Gemeinderatssitzung,** wo dieser als **Punkt 20.** der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage A** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Verordnung von Tempo 30 in der Lindenhofstraße“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt **19.** der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Die Fraktion Team Waldhäusl Freiheitliche und Unabhängige (FPÖ) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage B** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

Wiederholung der Volksbefragung „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt **20.** der Tagesordnung behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2025
2. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse
3. Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 14.08.2025

4. Bericht über die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes
   a) VfGH-Erkenntnis V 99_2024 vom 24. Juni 2025
   b) VfGH-Erkenntnis W III 1_2024 vom 24. Juni 2025
5. Vereinbarung der Stadtgemeinde mit der Firma Tamburi Betriebs GmbH betreffend Nutzung der Paketstation „Larissa“
6. Grundstücksangelegenheiten – Grundstücksverkaufspreise in der Heli-Dungler Siedlung
7. Neubau einer zweigruppigen Kleinstkind-Tagesbetreuungseinrichtung – Abschlussbericht
8. Transport von Kindergartenkindern – Änderung des Elternbeitrages
9. Wohnungsangelegenheiten – Vergabe der Wohnung Nr. 1 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya
10. Bericht über die Planung des FF-Hauses Altwaidhofen
11. Änderung der Nutzungsbedingungen Klimaticket
12. Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitzentrums
    a) 1. Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag vom 29.08.2024 mit der WEB PV 2 GmbH
    b) 1. Nachtrag zum Pachtvertrag vom 09.09.2024 mit der WEB PV 2 GmbH
    c) Abschluss eines Mietvertrages mit der ELLA GmbH & Co KG
13. Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen, Abänderung/Erweiterung der bestehenden Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung
14. Änderung des Bestandsvertrages mit dem HSC Altwaidhofen und Einräumung eines Kündigungsverzichtes
15. Subvention Stadtsaalkosten – Informationsveranstaltung am 11.09.2025 der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland
16. ABA, WVA, Kabelbau und Straßenbau Waidhofen an der Thaya – Vergabe von Baumeisterleistungen, Sanierung der Höberthgasse
17. Festlegung des Verkaufspreises für Urnennischen der Urnenwand bei der Verabschiedungshalle
18. Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
    a) Einführung des Sitzungsmanagementsystems "Session" der Firma gemdat NÖ GmbH zur Digitalisierung der Gremienarbeit
    b) Bürgerspitalskirche Schädlingsbekämpfung in Innenräumen
    c) Bürgerspitalskirche Schädlingsbekämpfung im Dachstuhl
19. Verordnung von Tempo 30 in der Lindenhofstraße

20. Wiederholung der Volksbefragung „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“

Nichtöffentlicher Teil:

19

"A"

NR a.D. Umweltgemeinderat
Ing. Martin LITSCHAUER

Waidhofen an der Thaya, am 27.08.2025

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 27.08.2025 wie folgt zu ergänzen:

„Verordnung von Tempo 30 in der Lindenhofstraße"

Begründung:

Im Rathaus wurden am 28.Mai 2024 von Vertretern aus der Lindenhofstraße die Petition zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenz von 30 km/h in der Lindenhofstraße, 3830 Waidhofen/Thaya mit Unterschriften übergeben. 90 % der Bewohner:innen in der Lindenhofstraße und weitere haben diese Petition unterstützt.

Trotzdem wurde diese Petion nicht dem Gemeinderat zugeleitet. Die zuständige FPÖ-Stadträtin hat die Petition seit über einem Jahr im Ausschuss nicht einmal behandelt.

Weiter wurde meine Dringlichkeitsantrag „Verordnung einer 30er-Zone in der Innenstadt" am 25.6.2025 abgelehnt und nicht auf die Tagesordnung zugelassen. Begründet wurde dies, dass der Gemeinderat keine Beschlüsse über Verordnungen des Bürgermeisters machen darf. Ich weise darauf hin, dass die FPÖ-Stadträtin Gemeinderat in der Sitzung am 26.06.2024, Tagesordnungspunkt 19 „Straßenpolizeiliche Angelegenheiten – Erklärung der Gymnasiumstraße zur Schulstraße" die Verordnung der Schulstraße eingebracht hat, die dann vom Gemeinderat beschlossen und vom Bürgermeister in Kraft gesetzt wurde. Wenn diese Vorgangsweise nicht korrekt war, dann bitte ich um Klarstellung.

Seit dem März 2023 wird die Umsetzung der Tempo30-Zone in den Arbeitsgruppen der Stadterneuerung XL diskutiert und die Umsetzung regelmäßig eingefordert. Trotz der immer wieder vorgebrachten Vorschläge wurde das Thema von der zuständigen Stadträtin im Ausschuss über 2 Jahre lang nicht bahndelt. Selbst nach dem Einbringen

des Themas in der Gemeindertassitzung vom 25.6.2025 wurde die Thematik wieder nicht im Ausschuss aufgegriffen und kein Vorschlag zur Umsetzung ausgearbeitet.

Um Verzögerungen zu vermeiden und die Sicherheit in der stadt zu erhöhen, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Antrag von NR a.D. Umweltgemeinderat Ing. Martin Litschauer an den Gemeinderat

Die eingebrachte Petition aus der Lindenhofstraße wird an die Gemeinderatsmitglieder weitergeleitet.

Der zuständige Ausschuss wird beauftragt eine Lösung zur Tempo30-Zone in der Innenstadt (Niederleuthnerstraße, Hauptplatz, Schlossergasse, Sackgasse, Böhmgasse, Moritz-Schadek-Gasse (bis Niederleuthnerstraße), Hammernikgasse, Haydnstraße, Lindenhofstraße, Kernstockstraße) bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu erarbeiten.

„B“

Fraktion Team Waldhäusl Freiheitliche und Unabhängige
WAIDHOFEN AN DER THAYA

Waidhofen, 27.08.2025

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Wiederholung der Volksbefragung „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“

in die Tagesordnung der Sitzung des

Gemeinderates

am 27. August 2025 aufzunehmen und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 24. Juni 2025 die am 10. März 2024 durchgeführte Volksbefragung als gesetzeswidrig aufgehoben und begründet dies wie folgt:

In der Sitzung am 15. Jänner 2024 ordnete der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 63 Abs. 1 einstimmig die Durchführung einer Volksbefragung zum Thema „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ an. Mit Kundmachung des Bürgermeisters und Verlautbarung durch Anschlag an der Amtstafel wurde die Volksbefragung für den 10. März 2024 ausgeschrieben.

Der am 08. April 2024 eingebrachten Anfechtung des Verfahrens und Ergebnisses der Volksbefragung wurde stattgegeben, da der Wortlaut – Fragestellung der Befragung gesetzeswidrig war.

Das Verfahren zur Volksbefragung zum Thema „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ wird zur Gänze aufgehoben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einigte sich einstimmig darauf, dass das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluss gleichkommt und somit für den Gemeinderat bindend ist. So hat der Gemeinderat dann auch nach der Durchführung der Volksbefragung mit dem positiven Ergebnis (1493 Stimmen auf ja, 1391 auf nein) den Beschluss zur Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet Waidhofen an der Thaya gefasst. Die NÖ Landesregierung hat die notwendige Zonierung aufgrund des positiven Beschlusses des Gemeinderates vorgenommen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya muss daher die Volksbefragung wiederholen, da der einstimmige Beschluss des Gemeinderates auf einem Ergebnis einer rechtswidrigen Volksbefragung beruht. Jede andere Vorgangsweise und Entscheidung wäre demokratiepolitisch aufs Schärfste zu verurteilen!

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Volksbefragung zum Thema „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ zu wiederholen.

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift)

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2025

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse

SACHVERHALT:
Herr GR Klaus Peter DITTRICH**,** wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 22, hat mit Schreiben vom 6. August 2025, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 6. August 2025, auf sein Mandat als Gemeinderat mit Wirkung zum 13. August 2025 verzichtet.

Gemäß § 110 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., wird das Verzichtschreiben eines gewählten und auch angelobten Gemeinderatsmitglieds erst eine Woche nach dem Einlangen am Gemeindeamt verbindlich. Da innerhalb dieser Frist der Verzicht nicht wieder zurückgezogen wurde, wurde mit 13. August 2025 der Mandatsverzicht gültig.

Die Zustellungsbevollmächtigte der Wahlpartei Bürgermeister Ramharter VP-Waidhofen hat für die Besetzung des freigewordenen Gemeinderatsmandats Herrn Ing. Thomas **Müllner,** geb. am 06.12.1980, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Anton Kainz-Straße 19, bekanntgeben und wurde dieser durch Bürgermeister Josef RAMHARTER am 18. August 2025 einberufen und angelobt.

Durch das Ausscheiden von Klaus Peter DITTRICH ist eine Ergänzungswahl in den Ausschüssen

- für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung
- für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserbau, Raumordnung, Energie und Umwelt
- für Wirtschaft, Bauordnung und Wohnbau

erforderlich.

Seitens der Wahlpartei Bürgermeister Ramharter VP-Waidhofen wurde nachfolgender Wahlvorschlag zur Neubesetzung der Ausschüsse eingebracht:

GR Ing. Thomas MÜLLNER	Mitglied des Ausschusses für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung
GR Ing. Thomas MÜLLNER	Mitglied des Ausschusses Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserbau, Raumordnung, Energie und Umwelt
GR Ing. Thomas MÜLLNER	Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, Bauordnung und Wohnbau

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß durch den Bürgermeister eingeladen wurden.

Die Wahl wird sodann mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden vorgeschlagen:

Das Mitglied des Gemeinderates GR DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)

Das Mitglied des Gemeinderates StR Michael FRANZ (FPÖ)

Nach Durchführung der Wahl gibt der Vorsitzende folgendes Wahlergebnis bekannt:

Name	GR Ing. Thomas MÜLLNER	GR Ing. Thomas MÜLLNER	GR Ing. Thomas MÜLLNER
Gemeinderatsausschuss	Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung	Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserbau, Raumordnung, Energie und Umwelt	Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung und Wohnbau
Abgegebene Stimmzettel:	27	27	27
Ungültige Stimmzettel:	0	0	0
Gültige Stimmzettel:	27	27	27

Von den gültigen Stimmzetteln für die Wahl in den Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung lauten auf das Gemeinderatsmitglied Ing. Thomas MÜLLNER **27** Stimmzettel.

GR Ing. Thomas MÜLLNER ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung gewählt und nimmt die Wahl an.

Von den gültigen Stimmzetteln für die Wahl in den Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserbau, Raumordnung, Energie und Umwelt lauten auf das Gemeinderatsmitglied Ing. Thomas MÜLLNER **27** Stimmzettel.

GR Ing. Thomas MÜLLNER ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserbau, Raumordnung, Energie und Umwelt gewählt und nimmt die Wahl an.

Von den gültigen Stimmzetteln für die Wahl in den Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung und Wohnbau lauten auf das Gemeinderatsmitglied Ing. Thomas MÜLLNER **27** Stimmzettel.

GR Ing. Thomas MÜLLNER ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, Bauordnung und Wohnbau gewählt und nimmt die Wahl an.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 14.08.2025

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 14.08.2025 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit den schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Anton PANY zur Kenntnis gebracht.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Prüfungsausschuss

14.08.2025

Protokoll

über die angesagte / ~~unvermutete~~ Sitzung des **Prüfungsausschusses** am **Donnerstag,** den **14. August 2025** um **14.00 Uhr** im Besprechungszimmer, Ebene 3 des Rathauses.

Anwesende:	GR Anton PANY (FPÖ) als Vorsitzender GR Jasmin EDLINGER (FPÖ) GR Susanne WIDHALM (FPÖ) GR Salfo NIKIEMA (ÖVP) GR Elfriede WINTER (ÖVP) GR Gerald WAIS (ÖVP)
Entschuldigt:	GR Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Nicht Entschuldigt:	-
Schriftführerin:	Helga FRANZ

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Diese Sitzung ist nicht öffentlich.

Die Sitzung wurde gemäß § 57 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung einberufen.

Sämtliche Mitglieder des Ausschusses wurden nachweislich mit der Einladung des Ausschussvorsitzenden vom 30. Juli 2025 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt.

Die **Tagesordnung** lautet wie folgt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Überschreitungen bei Ausgaben über EUR 3.000,00 und mehr als 10 %
3. Überprüfung Projekt Muhr-Brunnen
4. Überprüfung Parkraumüberwachung Kurzparkzone
5. Allfälliges

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr

STADTGEMEINDE
WAIDHOFEN
AN DER THAYA

Prüfungsausschuss

14.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

STADTGEMEINDE
WAIDHOFEN
AN DER THAYA

Prüfungsausschuss

14.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Überschreitungen bei Ausgaben über EUR 3.000,00 und mehr als 10 %

Die Haushaltsüberwachungsliste (Überschreitungen über EUR 3.000,00 und mehr als 10 %) vom Buchungsdatum 01.08.2025 wurde komplett durchgesehen. Die vom Voranschlag abweichenden Beträge wurden von Helga Franz ausreichend erklärt.

STADTGEMEINDE
WAIDHOFEN
AN DER THAYA

Prüfungsausschuss

14.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Überprüfung Projekt Muhr-Brunnen

Die Kosten für das Projekt Muhr-Brunnen wurden vorgelegt (Nachweis der Investitionstätigkeit) und durchgesehen.

Die laufenden Betriebskosten, welche momentan nur geschätzt werden können, wurden ebenfalls vorgelegt.

STADTGEMEINDE
WAIDHOFEN
AN DER THAYA

Prüfungsausschuss

14.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Überprüfung Parkraumüberwachung Kurzparkzone

Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres für die Parkraumüberwachung wurden vorgelegt und besprochen.

Empfehlung des Prüfungsausschusses:

- Aufhebung der Kurzparkzone in der Heidenreichsteinerstraße
- Aufhebung der Kurzparkzone am Hauptplatz probeweise für ein halbes Jahr
- Überlegung, ob das Büro des Wachdienstes ins Rathaus verlegt werden könnte

STADTGEMEINDE
WAIDHOFEN
AN DER THAYA

Prüfungsausschuss

14.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Allfälliges

Zu einer Anfrage über Plakate für das Oktoberfest wurde mitgeteilt, dass für 4 Plakate angesucht wurde.

Waldviertel!
STADTGEMEINDE
WAIDHOFEN
AN DER THAYA

Prüfungsausschuss

14.08.2025

Ende der Sitzung: 14.30 Uhr

Waidhofen an der Thaya, am 14.08.2025

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:

Schriftführerin:

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen

14.08.2025

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

14.08.2025

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Bericht über die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs
a) VfGH-Erkenntnis V 99_2024 vom 24.06.2025

SACHVERHALT:
Mit Schreiben vom 06.05.2024 wurde die Gemeindewahlbehörde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien WII 1/2024-5 über die gemäß Art. 141 B-VG beim Verfassungsgerichtshof eingebrachte Anfechtung der Volksbefragung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zum Thema „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen“ im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya informiert.

Die Gemeindewahlbehörde stimmt in ihrer Sitzung am 17.06.2024 der Einbringung einer Gegenschrift zu und bevollmächtigt die Anwaltskanzlei ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16, zur anwaltlichen Vertretung in Angelegenheiten der Anfechtung der Volksbefragung. Die Gegenschrift wurde am 17.06.2024 beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Am 26.11.2024 wurde dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH der Beschluss des Verfassungsgerichtshofs übermittelt, wonach die Volksbefragung durch den Verfassungsgerichtshof von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüft wird.

Das Anschreiben und der Beschluss des Verfassungsgerichtshofs wurden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 04.12.2024 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Am 23.07.2025 wurde mittels E-Mail der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Entscheidung des Verfassungsgerichthofs VfGH-Erkenntnis V 99_2024 vom 24.06.2025 übermittelt.

Das Ergebnis der Entscheidung lautet wie folgt:

IV. Ergebnis

1. Die als Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu qualifizierenden Teile der Kundmachung vom 23. Jänner 2024 mit dem Wortlaut

> "Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 15.01.2024 aufgrund § 63 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 angeordnet:"

sowie

> "VOLKSBEFRAGUNG
> 'Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen
> im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya'"

sowie

> "Die Frage der Volksbefragung lautet:
> Soll der Gemeinderat die erforderlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich beschließen, damit 3 bis maximal 5 Windräder auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Gebiet Predigtstuhl) errichtet und betrieben werden können?
>
> O JA O NEIN",

verlautbart durch Anschlag an der Amtstafel vom 23. Jänner bis zum 11. März 2024, waren gesetzwidrig.

Die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
V 99/2024-16
24. Juni 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder
Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Angela JULCHER,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Michael RAMI,
Dr. Johannes SCHNIZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes
MMag. Dr. Barbara LEITL-STAUDINGER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Dr. Thomas ZAHRL
als Schriftführer,

in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der als Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu qualifizierenden Teile der Kundmachung vom 23. Jänner 2024 in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 139 B-VG zu Recht erkannt:

I. Die als Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu qualifizierenden Teile der Kundmachung vom 23. Jänner 2024 mit dem Wortlaut

> "Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 15.01.2024 aufgrund § 63 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 angeordnet:"

sowie

"VOLKSBEFRAGUNG
'Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen
im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya'"

sowie

> "Die Frage der Volksbefragung lautet:
> Soll der Gemeinderat die erforderlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich beschließen, damit 3 bis maximal 5 Windräder auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Gebiet Predigtstuhl) errichtet und betrieben werden können?
>
> O JA O NEIN",

verlautbart durch Anschlag an der Amtstafel vom 23. Jänner 2024 bis zum 11. März 2024, waren gesetzwidrig.

II. Die Niederösterreichische Landesregierung ist zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches im Landesgesetzblatt für Niederösterreich verpflichtet.

Entscheidungsgründe

I. Anlassverfahren, Prüfungsbeschluss und Vorverfahren

1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zur Zahl W III 1/2024 eine auf Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG gestützte Anfechtung des Ergebnisses einer Volksbefragung anhängig, der folgender Sachverhalt zugrunde liegt: 1

1.1. Mit Beschluss vom 15. Jänner 2024 ordnete der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 63 Abs. 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973 (im Folgenden: NÖ GO 1973) die Durchführung einer Volksbefragung zum Thema "Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya" an. Mit Kundmachung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 23. Jänner 2024 wurde die Volksbefragung gemäß § 64 Abs. 1 NÖ GO 1973 ausgeschrieben. 2

1.2. Sodann wurde am Sonntag, dem 10. März 2024 die Volksbefragung durchgeführt. Dabei entfielen von den 2.884 gültig abgegebenen Stimmen 1.493 Stimmen auf JA und 1.391 Stimmen auf NEIN. Dieses Ergebnis wurde im Sinne des § 66 Abs. 1 NÖ GO 1973 am 10. März 2024 durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verlautbart. 3

1.3. Mit ihrer am 8. April 2024 eingebrachten, auf Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG gestützten Anfechtung "des Verfahrens und Ergebnisses" der Volksbefragung beantragen dreizehn stimmberechtigte Gemeindebürger, die Volksbefragung im vollen Umfang für nichtig zu erklären und den Anfechtungswerbern Prozesskostenersatz im gesetzlichen Ausmaß zuzusprechen. 4

2. Bei der Behandlung der Anfechtung sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der als Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu qualifizierenden Teile der Kundmachung vom 23. Jänner 2024 mit dem Wortlaut 5

> "Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 15.01.2024 aufgrund § 63 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 angeordnet:"

sowie

"VOLKSBEFRAGUNG
'Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen
im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya'"

sowie

> "Die Frage der Volksbefragung lautet:
> Soll der Gemeinderat die erforderlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich beschließen, damit 3 bis maximal 5 Windräder auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Gebiet Predigtstuhl) errichtet und betrieben werden können?
>
> O JA O NEIN",

verlautbart durch Anschlag an der Amtstafel vom 23. Jänner 2024 bis zum 11. März 2024, entstanden. Der Verfassungsgerichtshof hat daher am 18. September 2024 beschlossen, diese als Verordnung zu qualifizierenden Teile der Kundmachung vom 23. Jänner 2024 von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

2.1. Der Verfassungsgerichtshof ging vorläufig davon aus, dass die Anfechtung zulässig und rechtzeitig sei und er bei seiner Entscheidung darüber die in Prüfung gezogene Verordnung anzuwenden hätte. 6

2.2. In der Sache hegte der Verfassungsgerichtshof folgende Bedenken: 7

"[Der] Verfassungsgerichtshof [hegt] das Bedenken, dass die Fragestellung in dem als Verordnung des Gemeinderates zu qualifizierenden Teil der Kundmachung der Bestimmung des § 63 Abs. 1 NÖ GO 1973 widerspricht, der zufolge der Gemeinderat nur über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten, eine Volksbefragung anordnen kann:

2.1. Die Fragestellung der Volksbefragung hat folgenden Wortlaut:

'Soll der Gemeinderat die erforderlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich beschließen, damit 3 bis maximal 5 Windräder auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Gebiet Predigtstuhl) errichtet und betrieben werden können?

O JA O NEIN'

2.2. Zu dieser Fragestellung bringen die Anfechtungswerber vor, sie sei in zweifacher Hinsicht unklar und unbestimmt. Zum einen sei der Fragestellung nicht zu entnehmen, in welcher Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya tätig werden solle. Zum anderen sei auf Grund des Zusammenhanges der Volksbefragungen in den Gemeinden Waidhofen an der Thaya und Groß-Siegharts unbestimmt gewesen, in welchem Umfang im Falle der Ablehnung durch eine Gemeinde das Projekt in der anderen Gemeinde realisiert werden würde.

2.3. Gemäß Art. 117 Abs. 8 B-VG kann die Landesgesetzgebung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen. § 63 Abs. 1 NÖ GO 1973 sieht vor, dass der Gemeinderat über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten, eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen kann. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist die Frage so eindeutig zu stellen, dass sie entweder mit 'Ja' oder 'Nein' beantwortet werden kann.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes erfordern es gerade Einrichtungen der direkten Demokratie, dass das Substrat dessen, was den Wahlberechtigten zur Entscheidung vorgelegt wird, klar und eindeutig ist, damit Manipulationen hintangehalten und Missverständnisse soweit wie möglich ausgeschlossen werden können (VfSlg. 15.816/2000, 19.648/2012; VfGH 1.3.2023, E 3130/2022). Darüber hinaus ist eine hinreichend klare Fragestellung auch Voraussetzung, um überprüfen zu können, ob alle Anforderungen an den Gegenstand der Volksbefragung gemäß § 63 NÖ GO 1973 erfüllt sind, also insbesondere auch, ob eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches vorliegt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg. 19.648/2012 im Zusammenhang mit einer Volksbefragung über eine Windkraftanlage in einer niederösterreichischen Gemeinde vor diesem Hintergrund ausgesprochen, dass aus dem Wortlaut der Fragestellung einer Volksbefragung gemäß § 63 Abs. 1 NÖ GO 1973 für die Befragung stimmberechtigter Gemeindebürger – und in weiterer Folge für den Verfassungsgerichtshof, der die Fragestellung in einem Verfahren gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG zu überprüfen hat – eindeutig hervorgehen muss, ob der Gegenstand der Volksbefragung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt und um welche Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches es sich handelt (vgl. auch VfGH 13.9.2013, V 50/2013; 1.3.2023, E 3130/2022).

2.4. Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Volksbefragung am 10. März 2024 festgelegte Wortlaut der Fragestellung 'Soll der Gemeinderat die erforderlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich beschließen, damit 3 bis maximal 5 Windräder auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Gebiet Predigtstuhl) errichtet und betrieben werden können?' dürfte die gebotene Klarheit und Eindeutigkeit nicht aufweisen, weil er nicht erkennen lassen dürfte, um welche Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches es sich handelt.

2.4.1. Die Gemeindewahlbehörde bringt zur Fragestellung vor, dass sich diese ausdrücklich auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sowie auf Maßnahmen des Gemeinderates, wie sie in § 24 Abs. 9 NÖ ROG 2014 für die Erlassung von Verordnungen über das örtliche Raumordnungsprogramm vorgesehen sind, beziehe. Mangels vorhandener Flächenwidmungen für die Anlagenstandorte am Predigtstuhl sei – jedenfalls für den Durchschnittswähler – offenkundig gewesen, dass mit den 'erforderlichen Maßnahmen des Gemeinderates' ausschließlich ein Umwid-

mungsverfahren angesprochen war bzw. sein konnte. Überdies sei in den Stadtnachrichten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya umfangreich über mögliche Vorhaben informiert und das Thema der Umwidmung ausdrücklich angesprochen worden.

2.4.2. Entgegen dieser Ansicht dürfte sich aus der Fragestellung nicht ableiten lassen, dass und ob ausschließlich die Frage der Flächenwidmung Gegenstand der Volksbefragung sein soll. Überdies dürfte der Wortlaut der Fragestellung etwa auch dahingehend verstanden werden können, dass die Gemeinde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung selbst (im eigenen Wirkungsbereich) Windkraftanlagen errichten oder die Errichtung von Windkraftanlagen durch einen privaten Betreiber – beispielsweise durch finanzielle Förderungen – ermöglichen möchte (vgl. VfSlg. 19.648/2012). Schließlich dürfte die Fragestellung nahelegen, dass nicht bloß eine, sondern mehrere Maßnahmen zur Realisierung des Projektes erforderlich sind.

Der Verfassungsgerichtshof wird demnach im Verordnungsprüfungsverfahren insbesondere (auch) zu klären haben, ob die Fragestellung im vorliegenden Fall vor dem Hintergrund der in Rz 24 dargestellten Rechtsprechung konkreter formuliert hätte werden müssen.

2.4.3. Im Hinblick auf die gebotene Klarheit und Eindeutigkeit der Fragestellung dürfte es auch nicht ausreichend sein, dass – wie die Gemeindewahlbehörde in ihrer Gegenschrift darlegt – in den 'Stadtnachrichten' umfangreich über das mögliche Vorhaben informiert und das Thema der Umwidmung ausdrücklich angesprochen worden sei. Bei Volksbefragungen dürfte nämlich die Klarheit und Eindeutigkeit der Fragestellung selbst essentiell sein, und zwar unabhängig davon, wie intensiv eine Frage vor der Volksbefragung diskutiert wurde (vgl. VfSlg. 15.816/2000, 19.772/2013; VfGH 1.3.2023, E 3130/2022).

2.5. Aus diesen Gründen hegt der Verfassungsgerichtshof das Bedenken, dass die in Prüfung gezogenen, als Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu qualifizierenden Teile der Kundmachung vom 23. Jänner 2024 den Erfordernissen des § 63 Abs. 1 NÖ GO 1973 widersprechen."

3. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat die Akten betreffend das Zustandekommen der in Prüfung gezogenen Verordnung vorgelegt und eine Äußerung erstattet, in der den im Prüfungsbeschluss dargelegten Bedenken wie folgt entgegengetreten wird: 8

"Zunächst darf die mP [mitbeteiligte Partei] auf ihre bereits im Prüfbeschluss berücksichtigte Gegenschrift verweisen. Danach ist aus ihrer Sicht die Formulierung, wonach der Gemeinderat die erforderlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich beschließen soll, weder unklar noch unbestimmt: Die im Beschluss zitierte Entscheidung VfSlg 19.648/2012 ist in diesem Zusammenhang nicht einschlägig,

da im zugrunde liegenden Anlassfall in der Fragestellung gerade nicht auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Bezug genommen und damit nicht klargestellt wurde, dass die Gemeinde weder über einen individuellen Verwaltungsakt noch über eine allfällige 'Betreiberschaft' abstimmen wollte.

Letztgenannte Zweifel liegen in der gegenständlichen Konstellation aus der Sicht der mP nicht vor, im Gegenteil:

• Einerseits bezieht sich die Fragestellung ausdrücklich auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sowie auf Maßnahmen des Gemeinderats, wie sie in § 24 Abs 9 NÖ ROG 2014 für die Erlassung von Verordnungen über das örtliche Raumordnungsprogramm vorgesehen sind (für individuelle Verwaltungsakte im Hinblick auf die Genehmigung von Windenergieanlagen ist der Gemeinderat niemals zuständig und auch ein allfälliger Baubewilligungsantrag wäre in erster Instanz vom Bürgermeister mangels Baubewilligungspflicht zurückzuweisen).

• Andererseits war/ist mangels vorhandener Flächenwidmungen für die Anlagenstandorte am Predigtstuhl – jedenfalls für den aus der Sicht der mP wesentlichen Durchschnittswähler – offenkundig, dass mit den 'erforderlichen Maßnahmen des Gemeinderates' ausschließlich ein Umwidmungsverfahren angesprochen war bzw sein konnte (vgl dazu etwa auch Laimgruber/Nigmatullin, Örtliche Energieraumplanung: Unions- und verfassungsrechtliche Voraussetzungen und Grenzen [Teil 1], RFG 2022/24, die die örtliche Raumplanung 'als eine der zentralen Gemeindeaufgaben' bezeichnen).

Wenn der VfGH in seinem Prüfungsbeschluss, Rn 28, davon spricht, dass 'die Gemeinde auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung selbst (im eigenen Wirkungsbereich) Windkraftanlagen errichten oder die Errichtung von Windkraftanlagen durch einen privaten Betreiber – beispielsweise durch finanzielle Förderungen – ermöglichen' könnte, so trifft diese Rechtsansicht zwar grundsätzlich zu.

Dessen ungeachtet ist de lege lata bzw im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens die Flächenwidmung die wesentliche Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung. Insoweit stellt gerade die notwendige Widmung als die zentrale Aufgabe der Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs den ersten Schritt für eine mögliche Umsetzung des Windpark-Vorhabens dar. Anders ausgedrückt: Ohne eine 'passende' Flächenwidmung kann weder die Gemeinde noch ein Dritter Windkraftanlagen errichten und betreiben (auf die Sonderbestimmung des § 4a UVP-G 2000 wurde im gegenständlichen Verfahren nicht eingegangen, sodass diese Norm auch hier nicht weiter kommentiert wird) oder diesbezüglich finanzielle Förderungen erhalten.

Auch vor diesem Hintergrund war die Fragestellung hinreichend konkret und bestimmt, weil sie letztlich darauf gerichtet war, ob vom Gemeinderat im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen geschaffen werden sollen oder

nicht. Diesbezüglich gab und gibt es keine Missverständnisse (und wurden solche auch nicht von den Anfechtungswerbern vorgebracht).

Ob es in weiterer Folge (auch) privatwirtschaftliche Verträge oder Förderungen (im eigenen Wirkungsbereich) geben soll, die nur dann in Frage kommen, wenn überhaupt eine Flächenwidmung vorliegt, die die Umsetzung des Vorhabens ermöglicht, war nicht Gegenstand der Volksbefragung. Aus der Sicht der mP hatten die Wahlberechtigten bzw hatte der durchschnittliche Wahlberechtigte, der in der Regel kein einschlägiges rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen hat, solche – durchaus diffizilen – Überlegungen auch nicht vor Augen und erscheint es daher überschießend, auf solche abzustellen.

Vor diesem Hintergrund geht die mP weiterhin davon aus, dass die Fragestellung in Ordnung war."

4. Die Gemeindewahlbehörde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat keine Äußerung erstattet. 9

5. Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass von der Erstattung einer Äußerung abgesehen werde. 10

6. Der Verfassungsgerichtshof hat die Landesregierungen der anderen Bundesländer sowie den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund zur Abgabe einer Äußerung eingeladen. Eine solche wurde jedoch jeweils nicht erstattet. 11

II. Rechtslage

1. Die Kundmachung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 23. Jänner 2024, verlautbart durch Anschlag an der Amtstafel vom 23. Jänner 2024 bis zum 11. März 2024, lautet: 12

"KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 15.01.2024 aufgrund § 63 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 angeordnet:

Ausschreibung der Volksbefragung zum Thema
'Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen
im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya'

Für die Volksbefragung zum Thema 'Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya'
wird als Abstimmungstag

Sonntag, der 10. März 2024

bestimmt.

Als Stichtag gilt der Tag, welcher eine Woche nach der Anordnung der Volksbefragung folgt, das ist der 22.01.2024 (lt. § 64 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung).

VOLKSBEFRAGUNG
'Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen
im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya'

In den beiden Stadtgemeinden – Waidhofen an der Thaya und Groß-Siegharts – gibt es Anfragen zur Errichtung von Windrädern.

Stimmen beide Stadtgemeinden einer Umsetzung eines Projektes im Gebiet des Predigtstuhls zu, sind 3 Windräder im Gemeindegebiet Groß-Siegharts und 3 Windräder im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geplant.

Stimmt nur eine der beiden Stadtgemeinden für ein Windparkprojekt, wird die Anzahl der geplanten Windräder in dieser Gemeinde höher:

In der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sollen dann 5 Windräder oder in der Stadtgemeinde Groß-Siegharts 6 Windräder geplant werden.

Die Frage der Volksbefragung lautet:
Soll der Gemeinderat die erforderlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich beschließen, damit 3 bis maximal 5 Windräder auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Gebiet Predigtstuhl) errichtet und betrieben werden können?

O JA O NEIN

Der Bürgermeister

[...]"

2. §§ 63 bis 66 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000-0 idF LGBl. 3/2025, lauten: 13

"5. Abschnitt
Volksbefragung
§ 63
Anordnung einer Volksbefragung

(1) Der Gemeinderat kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten, eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen.

(2) Die Frage, die durch die Volksbefragung zu entscheiden ist, ist so eindeutig zu stellen, daß sie entweder mit 'Ja' oder 'Nein' beantwortet oder im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante bestimmt bezeichnet werden kann. Der Gemeinderat kann überdies beschließen, daß das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluß gleichzuhalten ist, wenn gleichzeitig für die Bedeckung allfälliger Ausgaben vorgesorgt wird.

§ 64
Ausschreibung der Volksbefragung

(1) Der Bürgermeister hat die Volksbefragung binnen vier Wochen nach ihrer Anordnung (§ 63), frühestens jedoch am Tag nach dem Stichtag, auszuschreiben. Als Stichtag gilt der Tag, welcher eine Woche nach der Anordnung der Volksbefragung folgt.

(2) Die Volksbefragung ist spätestens am siebenten dem Tage der Ausschreibung nachfolgenden Sonntag durchzuführen.

(3) Die Ausschreibung, der Stichtag und der Tag der Volksbefragung sowie der Wortlaut der Frage oder, wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, der Wortlaut der Fragen sind öffentlich kundzumachen und ortsüblich zu verlautbaren.

(4) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (§ 44 Abs. 4) oder der Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie verlängert sich die Frist nach Abs. 1 um 12 Wochen. Dauern die Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie über diesen Zeitraum hinaus an, kann die Landesregierung durch Verordnung abweichende Fristen festlegen.

§ 65
Abstimmungsbehörden und Verfahren

(1) Die Durchführung der Volksbefragung obliegt der anläßlich der jeweils zuletzt durchgeführten Wahl des Gemeinderates gebildeten Gemeindewahlbehörde. Für das Verfahren bei Durchführung der Volksbefragung gilt die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, sinngemäß, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten ist aufgrund der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, anzulegen und beginnend mit der Ausschreibung der Volksbefragung für die Dauer von drei Tagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Das Landesverwaltungsgericht hat über eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde über einen allfälligen Berichtigungsantrag binnen 7 Tagen nach deren Einlangen zu entscheiden.

(3) Die Stimmzettel dürfen nur auf 'Ja' oder 'Nein' lauten. Im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, müssen die Varianten so bezeichnet werden, daß der Wille des Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist.

(4) Die Bestimmungen des 18. Abschnittes des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/1998, gelten sinngemäß auch für die Volksbefragung.

§ 66
Abstimmungsergebnis und Durchführung

(1) Das Abstimmungsergebnis ist spätestens am dritten Tag nach dem Abstimmungstag kundzumachen und unterliegt keinem Rechtsmittel.

(2) Die gestellte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf 'Ja' lauten. Wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden wurde, so gilt die Variante als erwählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(3) Das Ergebnis der Volksbefragung ist dem zuständigen Organ der Gemeinde zur ordnungsgemäßen Behandlung zuzuleiten."

3. § 16 Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. 356/1989 idF BGBl. 339/1993, lautet: 14

"§ 16. (1) Innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Verlautbarung an kann die Feststellung der Bundeswahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine solche Anfechtung muß in den Landeswahlkreisen Burgenland und Vorarlberg von je 100, in den Landeswahlkreisen Kärnten, Salzburg und Tirol von je 200, in den Landeswahlkreisen Oberösterreich und Steiermark von je 400 und in den Landeswahlkreisen Niederösterreich und Wien von je 500 Personen, die in der Stimmliste einer Gemeinde des Landeswahlkreises eingetragen waren, unterstützt sein. Der Anfechtung, in der auch ein bevollmächtigter Vertreter namhaft zu machen ist, sind eigenhändig unterfertigte Unterstützungserklärungen anzuschließen, für die die im § 42 Abs. 2 bis 4 NRWO enthaltenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

(2) Auf das Verfahren über solche Anfechtungen sind die Bestimmungen der §§ 68 Abs. 2, 69 Abs. 1 sowie 70 Abs. 1 und 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

sinngemäß anzuwenden. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis gegebenenfalls auch die ziffernmäßige Ermittlung der Bundeswahlbehörde richtigzustellen."

III. Erwägungen

1. Zur Zulässigkeit

1.1. Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner im Prüfungsbeschluss vertretenen Auffassung fest, dass die – rechtzeitige – Anfechtung des Ergebnisses der Volksbefragung am 10. März 2024 in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durch dreizehn stimmberechtigte Gemeindebürger – deren Legitimation weder im Anlassverfahren noch im Verordnungsprüfungsverfahren bestritten wurde – zulässig ist. 15

1.2. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg. 19.648/2012 ausgesprochen, dass die Anordnung einer Volksbefragung und die Festlegung des Wortlautes der Fragestellung gemäß § 63 NÖ GO 1973 mit Verordnung des Gemeinderates erfolgen (vgl. auch VfGH 13.9.2013, V 50/2013). Der Verfassungsgerichtshof bleibt daher bei seiner im Prüfungsbeschluss vertretenen – im Verordnungsprüfungsverfahren unwidersprochen gebliebenen – Auffassung, dass es sich bei den in Prüfung gezogenen Teilen der Kundmachung vom 23. Jänner 2024 um eine Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya handelt. 16

1.3. Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Volksbefragung hat der Verfassungsgerichtshof auch die – in der Anfechtung bestrittene – Rechtmäßigkeit der Fragestellung zu überprüfen (vgl. VfSlg. 19.648/2012; VfGH 13.9.2013, V 50/2013); er hat daher die als Verordnung des Gemeinderates zu qualifizierenden, in Prüfung gezogenen Teile der Kundmachung anzuwenden, weil die Fragestellung, deren Rechtmäßigkeit in Zweifel gezogen wird, durch diese Verordnung festgelegt wurde. Da die Anordnung der Volksbefragung gemäß § 63 Abs. 1 NÖ GO 1973 mit der Festlegung des Wortlautes der Fragestellung gemäß Abs. 2 leg. cit. in einem untrennbaren Zusammenhang steht, sind die als Verordnung zu qualifizierenden, in Prüfung gezogenen Teile der Kundmachung vom 23. Jänner 2024 im Anlassverfahren zur Gänze präjudiziell. 17

1.4. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen gegeben sind, ist das Verordnungsprüfungsverfahren zulässig. 18

2. In der Sache

2.1. Die im Prüfungsbeschluss dargelegten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes konnten im Verordnungsprüfungsverfahren nicht zerstreut werden: 19

2.2. Der Verfassungsgerichtshof äußerte Bedenken im Hinblick auf die gebotene Klarheit und Eindeutigkeit der Fragestellung für die Volksbefragung am 10. März 2024. Deren Wortlaut "Soll der Gemeinderat die erforderlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich beschließen, damit 3 bis maximal 5 Windräder auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Gebiet Predigtstuhl) errichtet und betrieben werden können?" lasse nicht erkennen, um welche Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde es sich handelt. 20

2.3. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trat dieser Auffassung in seiner Äußerung entgegen: 21

Die Fragestellung beziehe sich ausdrücklich auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sowie auf Maßnahmen des Gemeinderates, wie sie in § 24 Abs. 9 NÖ ROG 2014 für die Erlassung von Verordnungen über das örtliche Raumordnungsprogramm vorgesehen seien; für individuelle Verwaltungsakte im Hinblick auf die Genehmigung von Windenergieanlagen sei der Gemeinderat niemals zuständig. Für den Durchschnittswähler sei offenkundig, dass mit den "erforderlichen Maßnahmen des Gemeinderates" ausschließlich ein raumordnungsrechtliches Umwidmungsverfahren angesprochen gewesen sei. Die Flächenwidmung sei die wesentliche Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung. Insoweit stelle gerade die notwendige Widmung als die zentrale Aufgabe der Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches den ersten Schritt für eine mögliche Umsetzung des Windpark-Vorhabens dar. Die Fragestellung sei hinreichend konkret und bestimmt, weil sie letztlich darauf gerichtet gewesen sei, ob vom Gemeinderat im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen geschaffen werden sollen. 22

2.4. Gemäß Art. 117 Abs. 8 B-VG kann die Landesgesetzgebung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen. § 63 Abs. 1 NÖ GO 1973 sieht auf dieser verfassungsgesetzlichen Grundlage vor, dass der Gemeinderat über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten, eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen kann. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist die Frage so eindeutig zu stellen, dass sie entweder mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. 23

2.4.1. Der Verfassungsgerichtshof leitet im Zusammenhang mit direkt-demokratischen Verfahren aus dem – auch auf Volksbefragungen übertragbaren (vgl. VfSlg. 13.839/1994) – Prinzip der "Reinheit", verstanden im Sinne von "Freiheit" der Wahlen (vgl. VfSlg. 20.615/2023 mwN) ein Gebot der Klarheit und Eindeutigkeit der Fragestellung sowie ein Verbot von Suggestivfragen ab (vgl. VfSlg. 15.816/2000, 19.648/2012, 19.772/2013, 20.591/2023; VfGH 13.9.2013, V 50/2013). Gerade Einrichtungen der direkten Demokratie im Sinne des Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG erfordern es nach dieser Rechtsprechung, dass das Substrat dessen, was den Wahlberechtigten zur Entscheidung vorgelegt wird, klar und eindeutig ist, damit Manipulationen hintangehalten und Missverständnisse soweit wie möglich ausgeschlossen werden können. Diese Anforderung trägt (auch) der (verfassungs-)gesetzlichen Bedeutung (vgl. *Merli*, Art. 49b B-VG, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 5. Lfg. 2002, Rz 9; *Poier*, Art. 49b B-VG, in: Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 23. Lfg. 2019, Rz 8, 30) derartiger Einrichtungen, welche die Einhaltung und Überprüfbarkeit eines bestimmten Verfahrens voraussetzt, Rechnung. Die Klarheit und Eindeutigkeit der Fragestellung ist bei Volksbefragungen demnach – unabhängig davon, wie intensiv eine Frage vor einer Volksbefragung diskutiert wurde – essentiell (vgl. VfSlg. 15.816/2000, 19.648/2012, 19.772/2013, 20.591/2023; VfGH 13.9.2013, V 50/2013).

Darüber hinaus ist eine hinreichend klare Fragestellung eine Voraussetzung, um überprüfen zu können, ob alle Anforderungen an den Gegenstand der Volksbefragung gemäß § 63 NÖ GO 1973 erfüllt sind, also insbesondere auch, ob eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches vorliegt. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg. 19.648/2012 im Zusammenhang mit einer Volksbefra- 24

gung über eine Windkraftanlage in einer niederösterreichischen Gemeinde ausgesprochen, dass in der Fragestellung selbst zwar nicht ausdrücklich dargelegt werden muss, ob und warum es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt. Allerdings muss sich aus der Fragestellung der Gegenstand der Volksbefragung so eindeutig ergeben, dass daraus abgeleitet werden kann, ob es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt bzw. um welche (vgl. in diesem Sinne ferner VfGH 13.9.2013, V 50/2013, sowie, zum Bgld. GemVG, VfSlg. 20.591/2023).

2.4.2. Ob eine Fragestellung die dargelegten Anforderungen erfüllt, hängt demnach entscheidend davon ab, ob diese ihrem Wortlaut nach geeignet ist, dem Zweck der Volksbefragung zu dienen, der bei einer Volksbefragung auf Grund der NÖ GO 1973 (jedenfalls) darin besteht, im Sinne des Art. 117 Abs. 8 B-VG eine unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der stimmberechtigten Gemeindebürger in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches durch die Erforschung des Willens der Gemeindebürger zu ermöglichen (vgl. VfSlg. 15.816/2000). 25

2.4.3. Es ist dazu auch dann, wenn sich die Volksbefragung auf Handlungen der Gemeinde zur Ermöglichung oder Verhinderung eines bestimmten Vorhabens bezieht, erforderlich, dass für die bei der Befragung stimmberechtigten Gemeindebürger – und in weiterer Folge für den Verfassungsgerichtshof, der die Fragestellung zu überprüfen hat – aus der Fragestellung selbst erkennbar ist, über welche Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches sie befragt werden (vgl. VfGH 13.9.2013, V 50/2013). 26

Dafür ist mitunter die bloße Bezeichnung des Vorhabens ausreichend. Kann ein Vorhaben seiner Art nach typischerweise (ganz) unterschiedliche Maßnahmen der Gemeinde erfordern, ist hingegen eine – über die Bezeichnung des Vorhabens hinausgehende – Umschreibung des Gegenstandes der Volksbefragung geboten. Ob eine konkrete Formulierung einer Fragestellung dem hinreichend Rechnung trägt und damit geeignet ist, der Erforschung des Willens der Gemeindebürger zu dienen, ist abhängig von der konkreten Konstellation, so etwa im Hinblick auf den Stand und den Konkretisierungsgrad des Vorhabens, zu beurteilen (vgl. VfSlg. 15.816/2000). Es ist gleichwohl – auch zur Vermeidung zu komplexer und unverständlicher Fragestellungen – in der Regel ausreichend, die in Frage stehende(n) Angelegenheit(en) abstrakt zu umschreiben, also beispielsweise danach zu fragen, 27

ob eine Änderung des Flächenwidmungsplanes, eine finanzielle Förderung oder die Errichtung einer Gemeindestraße für ein bestimmtes Vorhaben erfolgen soll (vgl. VfGH 13.9.2013, V 50/2013; VfSlg. 20.591/2023).

2.4.4. Der Wortlaut der Fragestellung für die Volksbefragung am 10. März 2024 genügt den dargelegten Anforderungen – entgegen der Ansicht des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – nicht. Er lässt in keiner Weise erkennen, welche Angelegenheit im Sinne des § 63 Abs. 1 NÖ GO 1973 den Gegenstand der Befragung der Gemeindemitglieder bilden soll, zumal lediglich von den vom Gemeinderat zu beschließenden "erforderlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich" die Rede ist. Daran ändert im vorliegenden Fall auch die Bezugnahme auf ein konkretes Vorhaben (Errichtung und Betrieb von drei bis maximal fünf Windrädern) in der Fragestellung nichts, zumal dieses seiner Art nach unterschiedliche Maßnahmen der Gemeinde erfordern kann, so beispielsweise die Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens, die (finanzielle) Förderung des Vorhabens oder die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen durch die Gemeinde selbst. Es lässt sich aus dem in der Fragestellung zum Ausdruck gebrachten Vorhaben – anders als der Gemeinderat meint – daher weder ableiten, dass die Umwidmung von bestimmten Grundstücken der Gegenstand der Volksbefragung sein, noch, dass es ausschließlich um diese Frage gehen soll. 28

2.4.5. Bei all dem spielen – notwendigerweise spekulative – Erwägungen über den Kenntnisstand der stimmberechtigten Bürger bzw. der "Durchschnittswähler", wie sie der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya anstellt, von vornherein keine Rolle. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in VfSlg. 15.816/2000 ausgesprochen hat, kommt es auch nicht darauf an, ob und wie intensiv eine Frage vor einer Volksbefragung diskutiert wurde (vgl. auch VfGH 13.9.2013, V 50/2013; VfSlg. 20.591/2023). Dem Erfordernis der Klarheit und Eindeutigkeit genügt es sohin im vorliegenden Fall auch nicht, dass in den "Stadtnachrichten" über das mögliche Vorhaben informiert und das Thema der Umwidmung ausdrücklich angesprochen wurde. 29

2.4.6. Die Fragestellung ist demnach, wie letztlich das Vorbringen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya selbst erweist, nicht klar und eindeutig formuliert (vgl. VfSlg. 15.816/2000, 19.648/2012, 20.591/2023). Unter 30

2. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Kundmachung dieser Feststellung erfließt aus Art. 139 Abs. 5 erster und zweiter Satz B-VG und § 59 Abs. 2 (iVm § 61 Z 2) VfGG und § 2 Abs. 1 Z 6 NÖ Verlautbarungsgesetz 2015. 33

3. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 34

Wien, am 24. Juni 2025
Der Präsident:
DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:
Dr. ZAHRL

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Bericht über die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs
b) VfGH-Erkenntnis W III 1_2024 vom 24.06.2025

SACHVERHALT:
Am 23.07.2025 wurde mittels E-Mail der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Entscheidung des Verfassungsgerichthofs VfGH-Erkenntnis W III 1-2024 vom 24.06.2025 bezüglich der beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten Anfechtung der Volksbefragung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zum Thema „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ übermittelt.

Das Ergebnis dieser Entscheidung lautet wie folgt:

III. Ergebnis und damit zusammenhängende Ausführungen

1. Der Anfechtung wird stattgegeben. 8

Das Verfahren zur Volksbefragung am 10. März 2024 zum Thema "Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya" wird zur Gänze aufgehoben. 9

Die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
W III 1/2024-20
24. Juni 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder
Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Michael RAMI,
Dr. Johannes SCHNIZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Dr. Thomas ZAHRL
als Schriftführer,

über die von 1. *** [bis] 13. ***, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wolfgang G. Kretschmer, Stubenring 14/2a, 1010 Wien, eingebrachte Anfechtung des Ergebnisses der am 10. März 2024 in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durchgeführten Volksbefragung, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG zu Recht erkannt:

Der Anfechtung wird stattgegeben.

Das Verfahren zur Volksbefragung am 10. März 2024 zum Thema "Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya" wird zur Gänze aufgehoben.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Anfechtung und amtswegiges Verordnungsprüfungsverfahren

1. In seiner Sitzung am 15. Jänner 2024 ordnete der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 63 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (im Folgenden: NÖ GO 1973) einstimmig die Durchführung einer Volksbefragung zum Thema "Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya" an. Mit Kundmachung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 23. Jänner 2024, verlautbart durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 23. Jänner 2024 bis zum 11. März 2024, wurde die Volksbefragung gemäß § 64 Abs. 1 NÖ GO 1973 für den 10. März 2024 ausgeschrieben. Sodann wurde am Sonntag, dem 10. März 2024 die Volksbefragung durchgeführt. Dabei entfielen von den 2.884 gültig abgegebenen Stimmen 1.493 Stimmen auf JA und 1.391 Stimmen auf NEIN. Dieses Ergebnis wurde im Sinne des § 66 Abs. 1 NÖ GO 1973 am 10. März 2024 durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verlautbart. 1

2. Mit ihrer am 8. April 2024 eingebrachten, auf Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG gestützten Anfechtung "des Verfahrens und Ergebnisses" der Volksbefragung beantragen 2

dreizehn stimmberechtigte Gemeindebürger, die Volksbefragung im vollen Umfang für nichtig zu erklären und den Anfechtungswerbern Kostenersatz im gesetzlichen Ausmaß zuzusprechen.

3. Aus Anlass dieser Anfechtung leitete der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 18. September 2024 gemäß Art. 139 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der als Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu qualifizierenden Teile der Kundmachung vom 23. Jänner 2024, mit der die Durchführung der Volksbefragung angeordnet worden war, ein. In seinem in diesem Verordnungsprüfungsverfahren ergangenen Erkenntnis vom heutigen Tag, V 99/2024, stellte der Verfassungsgerichtshof die Zulässigkeit der Anfechtung fest und sprach aus, dass die als Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu qualifizierenden Teile der Kundmachung vom 23. Jänner 2024 mit dem Wortlaut 3

> "Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 15.01.2024 aufgrund § 63 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 angeordnet:"

sowie

> "VOLKSBEFRAGUNG
> 'Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen
> im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya'"

sowie

> "Die Frage der Volksbefragung lautet:
> Soll der Gemeinderat die erforderlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich beschließen, damit 3 bis maximal 5 Windräder auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Gebiet Predigtstuhl) errichtet und betrieben werden können?
>
> O JA O NEIN",

verlautbart durch Anschlag an der Amtstafel vom 23. Jänner 2024 bis zum 11. März 2024, gesetzwidrig waren.

II. Erwägungen

1. Die vorliegende Anfechtung des Ergebnisses der am 10. März 2024 in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durchgeführten Volksbefragung ist zulässig (s. VfGH 24.6.2025, V 99/2024). 4

2. Der Anfechtung ist Folge zu geben: 5

Im Hinblick auf die mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom heutigen Tag, V 99/2024, festgestellte Gesetzwidrigkeit der als Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu qualifizierenden Teile der Kundmachung vom 23. Jänner 2024, mit der die Durchführung der Volksbefragung angeordnet und der Wortlaut der Fragestellung festgelegt wurden, ist die Rechtswidrigkeit des Verfahrens zu dieser Volksbefragung offenkundig. Die Fragestellung der Volksbefragung war wegen Verstoßes gegen § 63 Abs. 1 NÖ GO 1973 gesetzwidrig (s. VfGH 24.6.2025, V 99/2024). 6

Das Verfahren ist daher schon aus diesem Grund zur Gänze als gesetzwidrig aufzuheben (vgl. VfSlg. 19.651/2012; VfGH 13.9.2013, W III 1/2013), ohne dass auf das weitere Anfechtungsvorbringen einzugehen ist. 7

III. Ergebnis und damit zusammenhängende Ausführungen

1. Der Anfechtung wird stattgegeben. 8

Das Verfahren zur Volksbefragung am 10. März 2024 zum Thema "Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya" wird zur Gänze aufgehoben. 9

2. Kosten sind nicht zuzusprechen, weil ein Kostenersatz im Verfahren nach Art. 141 B-VG nur in § 71a VfGG (vgl. dazu auch § 27 VfGG) vorgesehen ist, dessen Anwendung im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommt (vgl. VfSlg. 15.942/2000, 20.460/2021; VfGH 13.9.2013, W III 1/2013). 10

3. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 11

Wien, am 24. Juni 2025
Der Präsident:
DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:
Dr. ZAHRL

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat

27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Vereinbarung mit der Firma Tamburi Betriebs GmbH betreffend Nutzung der Paketstation „Larissa“

SACHVERHALT:
Von der Firma Tamburi Betriebs GmbH., 1110 Wien, Döblerhofstraße 16, wurde am Hauptplatz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Gst.Nr. 1434/1, EZ 1383, KG Waidhofen an der Thaya im Bereich Müllinsel (öG), direkt neben dem Rathaus, eine Paketstation aufgestellt. Eine diesbezügliche Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 28.08.2024 beschlossen und am 03.09.2024 von der Firma Tamburi Betriebs GmbH unterfertigt.

Auf Anregung von Bürgermeister Josef Ramharter soll die Abholung und Rückgabe, der von der Stadtgemeinde den Bewohnern zur Verfügung gestellten VOR-Schnuppertickets über diese Paketstation abgewickelt werden.

Von Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt wurde hierzu eine Vereinbarung über die Nutzung von 4 Fächern der Paketstation „Larissa“, Standort Hauptplatz im Bereich der Müllinsel, mit der Firma Tamburi Betriebs GmbH ausgearbeitet. In den Gesprächen mit Herrn Allram konnte eine kostenlose Nutzung bis 31.05.2026 vereinbart werden. Weiters wurde die Kündigungsmöglichkeit auf die Dauer der vertraglichen Vereinbarung der Stadtgemeinde über die Nutzung des Klimatickets abgestimmt.

Seitens der Kolleginnen des Bürgerservices wurden offene Fragen hinsichtlich der Abwicklung mit Herrn Allram entsprechend abgeklärt, sodass eine reibungslose Nutzung gewährleistet ist.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 06.08.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.08.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Vereinbarung mit der Tamburi Betriebs GmbH, 1110 Wien, Döblerhofstraße 16 abgeschlossen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Tamburi Betriebs GmbH
FN 552175 y,
Döblerhofstraße 16, 1110 Wien,

einerseits, im Folgenden auch kurz „Tamburi" genannt, und

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya,

andererseits, im Folgenden auch kurz „Stadtgemeinde" genannt,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Tamburi hat ein (Software-)System zur kontaktlosen und sicheren Zustellung von Paketen und ähnlichen Sendungen über Paketkästen, die von Tamburi auf öffentlichem Gut bzw. öffentlich zugänglichen Flächen montiert werden, entwickelt.

1.2. Die Firma Tamburi hat mit der Stadtgemeinde mit 03.09.2024 eine Vereinbarung betreffend die Montage von Paketkästen auf den Liegenschaften der Stadtgemeinde abgeschlossen.

1.3. Mit der gegenständlichen Vereinbarung wird die Benützung von Fächern des Paketkastens „Larissa" am Standort Gst. Nr. 1434/1, EZ 1383, KG Waidhofen an der Thaya – Hauptplatz im Bereich Müllinsel (öG) durch die Stadtgemeinde geregelt.

2. Betrieb der Paketkästen und des Tamburi Paketkastensystems

2.1. Die Firma Tamburi stellt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vier Fächer des Paketkastens „Larissa" am Standort Gst. Nr. 1434/1, EZ 1383, KG Waidhofen an der Thaya – Hauptplatz im Bereich Müllinsel (öG) zur Verfügung, welche letztgenannte insbesonders für die Hinterlegung und Entnahme von Klimatickets verwendet.

2.2. Tamburi wird dafür sorgen, dass eine Zustellung durch Hinterlegung in den Paketkästen sowie die Entnahme aus den Paketkästen grundsätzlich jederzeit möglich ist.

3. Kostentragung

3.1. Tamburi stellt der Stadtgemeinde die vier Paketkästen bis zum 31. Mai 2026 kostenlos zur Verfügung.
Danach verpflichtet sich die Stadtgemeinde folgendes Entgelt wahlweise zu leisten:

Pos.	Beischreibung	Menge	Einzelpreis Netto	Gesamt Netto	Gesamt Brutto
1	Fachmiete pro Einlagerung Fachgröße Small	1	0,50 €	0,50 €	0,60 €
2	Dauermiete pro Fach, Fachgröße Small	1	10,00 €	10,00 €	12,00 €

Wertsicherung:
Die vereinbarten Entgelte sind jeweils wertgesichert entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder dem an seine Stelle tretende Index. Tarifanpassungen erfolgen jeweils per 1.1. eines Jahres um die durchschnittliche Erhöhung der monatlichen Indexwerte des abgelaufenen Jahres. Sollten die monatlichen Indexwerte um durchschnittlich mehr als 4 % steigen, erfolgt eine Tarifanpassung auch per 1.7. eines Jahres um die durchschnittliche Erhöhung der monatlichen Indexwerte des vergangenen halben Jahres.

Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsberechnung ist der für den Monat des Abschlusses dieses Rahmenvertrags verlautbarte Wert des VPI 2020. Wird eine Indexanpassung nicht unmittelbar durchgeführt, bedeutet das keinen Verzicht auf die Anpassung. Anpassungen und entsprechende Nachverrechnungen von Entgelt können auch rückwirkend erfolgen. Sollte weder der vereinbarte noch ein Nachfolgeindex verlautbart werden, ist die Geldwertänderung nach jenen Grundsätzen zu berechnen, die für die jeweils letzte Indexanpassung maßgeblich sind.

4. Dauer und Auflösung

4.1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, jedoch längstens auf die Dauer der Vereinbarung der Tamburi Betriebs GmbH mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 03.09.2024. Weiters können beide Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 1. Juni eines jeden Jahres die Vereinbarung kündigen. Darüber hinaus besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Stadtgemeinde, wenn die fehlerfreie Funktionsfähigkeit des Tamburi Paketkastensystems (Software) erheblich gestört und nicht gegeben ist. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für Tamburi wird für den Fall eingeräumt, dass die Stadtgemeinde trotz zweifacher schriftlicher Mahnung das vereinbarte Entgelt nicht leistet.

5. Rechtsnachfolge

5.1. Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf beiden Seiten auf den jeweiligen Rechtsnachfolger, sowie auf alle weiteren Rechtsnachfolger über. Jede Partei ist verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben und auch jedes sonstige Verhalten (Tun und/oder Unterlassen) zu setzen, damit diese Rechtsnachfolge jeweils umgesetzt werden kann. Insbesondere ist jede Partei verpflichtet, ihren jeweiligen Rechtsnachfolger zur Weiterüberbindung aller dieser Rechte und Pflichten auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu verpflichten.

6. Allgemeines

6.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis selbst.

6.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam und/oder unzulässig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden an Stelle der unwirksamen/unzulässigen Bestimmung eine wirksame und zulässige Bestimmung vereinbaren, durch die der angestrebte wirtschaftliche Zweck in rechtlich wirksamer und zulässiger Weise am nächsten erreicht wird.

6.3. Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen dieser Vereinbarung und/oder über alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Ort, Datum

Tamburi Betriebs GmbH., FN 552175 y

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 27.08.2025):

Bürgermeister

Stadtrat/Stadträtin

Gemeinderat/Gemeinderätin

Gemeinderat/Gemeinderätin

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten – Grundstücksverkaufspreise in der Heli-Dungler-Siedlung

SACHVERHALT:
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, Punkt 8 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat den Verkaufspreis für das Wohnbauland in der „Heli-Dungler-Siedlung“ wie folgt festgelegt:

„Es wird der **Verkaufspreis** für das **Wohnbauland** in der „Heli-Dungler-Siedlung“, welche auf Grundstück Nr. 473/4, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, geschaffen werden, mit **EUR 39,50 pro Quadratmeter** excl. Aufschließungsabgabe festgelegt.

Die vorgenannten Verkaufspreise unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2020 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem darauffolgenden 1. September gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.“

Aufgrund der Wertsicherungsbestimmungen ergab sich ein Verkaufspreis

ab 01.09.2022	EUR	44,10 pro m²
ab 01.09.2023	EUR	47,60 pro m² und
ab 01.09.2025	EUR	50,60 pro m²

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2025, Punkt 4 f) der Tagesordnung, wurde Herrn Günther Winkler, 3830 Waidhofen an der Thaya, Theo Laube-Straße, das Grundstück Nr. 473/21, im Ausmaß von 788 m², zum Preis von EUR 39,50 pro m² verkauft. Der Kaufpreis von EUR 31.126,00 war somit um EUR 6.382,80 (788 m² x EUR 47,60 = EUR 37.508,80) geringer als der sich gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020 ergebende Kaufpreis.

StADir. Mag. Rudolf Polt hat schon mehrmals bei Dienstbesprechungen die Mitarbeiter aufgefordert, alle Vereinbarungen und Regelungen hinsichtlich der Richtigkeit der Wertsicherungsberechnung zu überprüfen. Im Juli 2024 wurde auch eine Schulung der Sachbearbeiter durch Markus Erdinger durchgeführt und wurden Musterberechnungen zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang hat StADir. Mag. Rudolf Polt AL Markus Erdinger beauftragt, alle Wertsicherungsberechnungen der Sachbearbeiter zu sammeln bzw. einzufordern und zu überprüfen.

Der o.a. Verkauf des Grundstückes an Herrn Günther Winkler wurde von AL DI Christian Chana abgewickelt und der Beschluss von ihm vorbereitet.

Es ist zu entscheiden, ob die Indexanpassung vollzogen werden soll oder der ursprüngliche Grundstücksverkaufspreis von EUR 39,50 beibehalten werden soll.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 07.08.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.08.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Verkaufspreis** für das **Wohnbauland** in der „Heli-Dungler-Siedlung“, welche auf Grundstück Nr. 473/4, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, geschaffen werden, mit **EUR 39,50 pro Quadratmeter** excl. Aufschließungsabgabe festgelegt. Dieser Betrag ist nicht wertgesichert.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Neubau einer zweigruppigen Kleinstkind-Tagesbetreuungseinrichtung - Abschlussbericht

SACHVERHALT:
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 13 der Tagesordnung, in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2023, Punkt 9 der Tagesordnung, wurde die Errichtung einer zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinstkinder am Areal des ehemaligen Bahnhofs in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 47b (auf dem Grundstück Parz. Nr. 1515/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) beschlossen und ein entsprechender Finanzierungsplan (Gesamtkosten excl. USt. EUR 1.737.000,00) genehmigt.

Die Generalplanung und Bauaufsicht erfolgte durch die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6. Projektleiter vor Ort war DI Christoph Österreicher, der das Projekt sehr gut und mit großem Engagement betreute.

Seitens der Stadtverwaltung wurde dieses Projekt von StADir. Mag. Rudolf Polt (der die Idee für den Standort hatte) von der Planung bis zur Fertigstellung gemeinsam mit StADir.-Stv. Norbert Schmied abgewickelt.

Neben der Abwicklung des Bauprojekts wurde von diesen auch ein entsprechender Vertrag mit dem Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ für die Betriebsführung und Kinderbetreuung erarbeitet und gestaltet. Ebenso wurde auf die Einhaltung der gesetzmäßigen Beauftragung der Leistungen und die Einhaltung des Finanzrahmens sowie Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten geachtet.

Nach einer Bauzeit von rund neun Monaten ging die neue Tagesbetreuungseinrichtung „Mini-Bahnhof“ am 10.03.2025 in Betrieb. Bis Ende Mai konnten alle Restarbeiten (Gartengestaltung, Spielgeräte, etc.) fertiggestellt werden und liegen nunmehr alle Kosten (alle Angaben erfolgen excl. USt., da ein 100%-iger Vorsteuerabzug besteht) wie folgt vor:

Finanzierungsrahmen – Ausgaben (lt. GR-Beschluss 18.10.2023, TOP 9)	EUR	1.737.000,00
Summe aller Rechnungen auf den Haushaltsstellen 5/240500-010000 (Kleinstkindbetreuung, Gebäude und Bauten) und 5/240500-010000 (Kleinstkindbetreuung, Amts-, Betriebs und Geschäftsausstattung) per 27.08.2025	EUR	1.280.334,39

Diese Einsparungen resultieren einerseits aus Projektadaptierungen wie dem Entfall der ursprünglich projektierten Wärmepumpe für 3 Gruppen, einschließlich der konzipierten Lüftungs-, Heizungs und Klimaleitungen, für die potentielle Aufstockung einer dritten Gruppe. Diese wurden vorerst nicht ausgeführt, wodurch große Einsparungen bei den Installationen möglich wurden. Ausgeführt wurden jedoch alle Vorbereitungen um einen eventuellen späteren Ausbau (Dachdurchführungen etc.) dennoch reibungslos durchführen zu können. Die Wärmepumpe wurde aber nur für die 2 Gruppen ausgelegt. Daraus resultieren Einsparungen beim Gewerk Heizung/Lüftung/Klima/Sanitär von rund EUR 75.000,00.

Andererseits war bei der Ausschreibung bzw. Vergabe der Zimmererarbeiten das Angebot der beauftragten Firma Eschelmüller rund EUR 120.000,00 günstiger als der Mittelwert der sonstigen Angebote. Ähnlich verhielt es sich bei den Baumeisterarbeiten, wo das Angebot der Fa. Swietelsky rund EUR 50.000,00 unter dem Mittelwert lag.

Ebenso wurden auch bei den anderen Gewerken günstigere Angebote erzielt als ursprünglich geschätzt. Der gewählte Ausschreibungszeitraum rund um den Jahreswechsel hat sich ebenfall günstig auf Angebotspreise ausgewirkt.

In der ursprünglichen Kostenannahme waren auch Kosten von EUR 100.000,00 für die Neugestaltung der Parkplätze (inkl. Unterbau und Hauptkanal um das Bahnhofsgebäude) veranschlagt. Hier wurden im Bau keine Adaptierungen vorgenommen, wodurch diese Kosten eingespart werden konnten.

Die budgetierte Reserve für Unvorhergesehenes in Höhe von EUR 90.000,00 wurde nicht gebraucht.

Somit konnte das Projekt mit einer Einsparung von EUR 456.665,62 gegenüber den projektierten und genehmigten Kosten umgesetzt werden.

Dieser Sachverhalt wurde von StR Doris FlDl als Bericht zur Kenntnis gebracht.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Transport von Kindergartenkindern – Änderung des Elternbeitrages

SACHVERHALT:
In der Gemeinderatssitzung vom 02.09.2020, Tagesordnungspunkt 7 wurde erstmalig der Elternbeitrag zu den Fahrtkosten in Höhe von EUR 30,00 beschlossen. Bis einschließlich des Kindergartenjahres 2024/2025 wurde dieser Fahrtkostenbeitrag beibehalten.

Die Transportkosten haben sich leider durch die Inflation (Treibstoff, Personal usw.) vor allem in den letzten beiden Jahren stärker erhöht.

Aus diesem Grund soll der Elternbeitrag ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 auf EUR 39,00 pro Monat und Kind erhöht werden.

Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.08.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Elternbeitrag für den Transport der Kindergartenkinder der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 mit

EUR 39,00

incl. USt., pro Kind und Monat, festgesetzt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 14 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 12 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Vergabe der Wohnung Nr. 1 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:
Die WAV Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, mit Sitz in 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, verwaltet im Auftrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Seniorenwohnhaus in 3830 Waidhofen an der Thaya, Josef Pisar-Straße 1.

Nach dem Ableben von Frau Ida Starkl hat Familie Erich und Inge Tomsa, 3812 Groß Siegharts, Grabenfeldstraße 42/1/1, Interesse an der Anmietung der Wohnung Nr. 1 (70 m²), im o.a. Seniorenwohnhaus bei der WAV Raabs an der Thaya angemeldet und auch schon besichtigt. Familie Tomsa wird die Wohnung mit 01.09.2025 anmieten.

Die Angelegenheiten der Vermietung der Wohnung wird von der Siedlungsgenossenschaft Waldviertel durchgeführt.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 07.08.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.08.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die **Wohnung Nr. 1 im Seniorenwohnhaus Josef Pisar-Straße 1** in 3830 Waidhofen an der Thaya, wird per 01.09.2025 an Familie Erich und Inge Tomsa, 3812 Groß Siegharts, Grabenfeldstraße 42/1/1, vermietet.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Bericht über die Planung des FF-Hauses Altwaidhofen

SACHVERHALT:
Am 29.07.2025 fand im Rathaus eine erste Besprechung zum Abbruch und der Neuerrichtung eines Feuerwehrhauses in Altwaidhofen mit Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr (kurz: FF) Altwaidhofen statt.

Herr Bernhard Bäck, FF Altwaidhofen, hat nachstehendes Protokoll dazu übermittelt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Lieber Josef!

Vielen Dank für das Konstruktive und wertschätzende Gespräch am Dienstag, 29.07.2025 um 17 Uhr im Rathaus Waidhofen/Thaya.

Anwesend:

Stadtgemeinde Waidhofen: Bgm. Josef Ramharter, StR Eduard Hieß
FF Altwaidhofen: Horst Litschauer, Hannes Willinger, GR Gerald Wais, Bernhard Bäck

Themen:

- Vorstellung des Entwurfs für den Neubau des Feuerwehrhauses Alt-Waidhofen
- Änderungen des Entwurfs (Streichung je einer WC-Sitzgruppe Damen/Herrn, Änderung der Dachform auf der Fahrzeughalle von Satteldach auf Pultdach).
- Grundstückankauf durch Gemeinde

Festgelegte Punkte:

- Erstellung eines Einreichplanes mit geplanten Außenanlagen, Zu und Abfahrten, die notwendigen Lagedarstellungen und Energieausweises (Mit Herrn Stadtrat Hieß geschätzte Kosten von 6000,- exkl. dürfen nicht überschritten werden).
- Erstellung einer Kostenschätzung auf Basis des Einreichplanes durch Firma Reissmüller bis 13.08.2025
- Erstellung einer Kostenschätzung für den Abbruch des Bestehenden Feuerwehrhauses durch Firma Neuwirth/Reissmüller bis 13.08.2025; Diese Kosten sind nicht in den Baukosten für den Neubau inkludiert!
- Grundstücksankauf durch die Stadtgemeinde und Neuvermessung des Grundstückes samt Zusammenlegung auf eine Parzelle (234/9);
- Die Erweiterung des Grundstückes westlich (234/1) beträgt eine Breite von ca. 3 Meter und die Länge vom bestehenden Grundstück zuzüglich der 20 Meter nördlich;
- Die Erweiterung des Grundstückes nördlich (234/4) beträgt eine gesamte Breite des bestehenden Grundstückes plus 3 Meter und einer Länge von 20 Meter.

- Pläne mit den besprochenen Änderungen werden digital an die Stadtgemeinde übermittelt.
- Ausschreibungen des Projektes durch Herrn Baumeister Franz Hofstätter.

Anhang:

1) Skizze rot Markiert für Grundstücksankauf durch die Stadtgemeinde
2) Entwurf des neuen Feuerwehrhauses (Grundriss, Ansichten West + Nord, Ost + Süd)

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

Bernhard Bäck
Freiwillige Feuerwehr Alt-Waidhofen“

Es wurden folgende Kostenschätzungen übermittelt:

Gebäudeabbruch FF Haus v. 05.08.2025
(J. Neuwirth GesmbH.) EUR 37.182,40 incl. USt.

Kostenschätzung
BVH: Gebäudeabbruch FF Haus in 3830 Altwaidhofen 51.
Das Gebäude entkernen: Fliesen, Ytong, Rigips und Keramik (BRM) abbauen. Holzverschalung, Fußböden, Türen und Fenster ausbauen. Dach und Dachstuhl abbauen. Alle Materialien werden entsorgt.

Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
Gerätetransport (Bagger+Greifer+Hydrohammer)	1	Pau	100,00 €	100,00 €
Helfer (2 Mann)	120	Std	52,00 €	6.240,00 €
Bagger Komatsu 210	35	Std	80,00 €	2.800,00 €
Hydrohammer und Greifer	10	Std	30,00 €	300,00 €
LKW Container	15	Std	68,00 €	1.020,00 €
LKW 4 Achs	45	Std	68,00 €	3.060,00 €
Bauschutt entsorgen	500	to	30,00 €	15.000,00 €
Baurestmassen entsorgen	10	to	67,00 €	670,00 €
Eternit entsorgen	8	to	133,00 €	1.064,00 €
Gewerbemüll entsorgen	6	to	295,00 €	1.770,00 €
Altholz behandelt entsorgen	8	to	115,00 €	920,00 €
Bei Entsorgungen wird eine elektronische		Gesamtsumme netto		32.944,00 €
Datenverarbeitungs- und Wiegegebühr verrechnet.		10 % Mwst.		2.350,40 €
Pro Wiegung 6,00 € + Mwst.		20 % Mwst.		1.888,00 €
		Gesamtsumme brutto		37.182,40 €

Hinweise für den Auftraggeber:

- Erwirkung eines Abbruchbescheides
- Wasserbereitstellung für Staubbindung
- Erforderliche Leitungstrennung (Gas, Wasser, Strom…)
- Abgerechnet wird laut tatsächlichen Aufwand.
- Aufgrund der gegenwärtig enormen Preissteigerung in der Rohstoffbranche können unsere Preise maximal ein Monat nach Erstellung der Kostenschätzung garantiert werden.
- Preise gelten nur bei gesamten Projekt.

Grobkostenermittlung Neubau v. 13.08.2025 (REISSMÜLLER Baugesellschaft m.b.H.)

Betreff: **Grobkostenermittlung**
Neubau Feuerwehrhaus Altwaidhofen

GROBKOSTENERMITTLUNG

Grundlage der Kostenschätzung:
Vorabzug des Entwurfsplanes Altwaidhofen

Das neu geplante FF-Haus Altwaidhofen hat die Außenmaße von rund 22,50 x 21,65 m und soll in Massivbauweise ausgeführt werden.

Als Dachkonstruktion werden Pultdächer mit einer Dachneigung von 7° ausgeführt.

Baumeisterarbeiten - Rohbau	€	495 000,00
Baumeisterarbeiten - Ausbau	€	105 000,00
Dachstuhlkonstruktion samt Trockenbau	€	118 000,00
Bauspengler	€	38 000,00
Elektroinstallation	€	118 000,00
Heizungsinstallation	€	78 000,00
Lüftungsinstallation	€	22 000,00
Sanitärinstallation samt Einrichtungsgegenstände	€	32 000,00
Fliesenlegerarbeiten	€	30 000,00
Maler und Anstreicher	€	18 000,00
Schlosser	€	15 000,00
Fenster-Türen-Tore	€	75 000,00
Sonnenschutz	€	6 000,00
Innentüren	€	10 000,00
Schließanlage	€	5 000,00
Errichtungskosten Netto	**€**	**1 165 000,00**

Die Grobkostenermittlung der REISSMÜLLER Baugesellschaft m.b.H. ergibt einen zivilrechtlichen Gesamtpreis von EUR 1,398.000,00 incl. USt.

Es ergeben sich somit vorab grob geschätzte Gesamtkosten ohne Gründstücksankauf, Vermessungs- und Verbücherungsleistungen wie folgt

Gebäudeabbruch FF Haus v. 05.08.2025
(J. Neuwirth GesmbH.) EUR 37.182,40 incl. USt.

Grobkostenermittlung Neubau v. 13.08.2025
(REISSMÜLLER Baugesellschaft m.b.H.) EUR 1,398.000,00 incl. USt.

grob geschätzte Gesamtkosten ohne Gründstücksankauf EUR 1,435.182,40 incl. USt.

Die geschätzten Gesamtkosten beinhalten noch keine Eigenleistungen durch die FF Altwaidhofen und wurden auch noch nicht auf Plausibilität geprüft.

Zur Umsetzung des Neubaus des FF-Hauses wird zusätzliche Baugrundfläche von ca. 600 m² des angrenzenden Grundstücks, Gst.Nr. 234/4, KG 21101 Altwaidhofen der Teichwirtschaft Kainz benötigt. Die Familie Kainz zeigte sich in einem Gespräch mit Bgm. Josef Ramharter und StR. Eduard Hieß bereit, im Abtausch mit einer Teilfläche des im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya befindlichen Grundstückes, Gst.Nr.1043/2, KG

21194 Waidhofen/Thaya von ca. 6.000 m². Durch dieses Grundstück hat eine Gesamtfläche von rund 12.600 m² auf. Die Flächenwidmungsgrenze lt. Flächenwidmungsplan der 23. Änderung des „Örtlichen Raumordnungsprogramms“ vom 17.02.2025, verläuft ca. in der Hälfte der Grundstückslänge, quer durch dieses Grundstück. Der nördliche, zum Jägerteich hin gelegene Grundstücksteil weist die Flächenwidmung „Glf“ (Grünland Land- und Forstwirtschaft) auf, der südliche Teil ist mit der Widmung „BB“ (Bauland-Betriebsgebiet) ausgewiesen.

Die Unterlagen für den geplanten Neubau wurden dem NÖ Landesfeuerwehrkommando zur feuerwehrfachlichen Stellungnahme übermittelt, mit dem Ersuchen um Prüfung, ob die Vorgaben der Baurichtlinie für Feuerwehrhäuser entsprechend eingehalten werden und der geplante Neubau dem Bedarf der FF Altwaidhofen entspricht.

Hinweis: Der Entwurf wurde noch keiner baubehördlichen Prüfung unterzogen. Vor Erstellung der endgültigen Einreichplanung ist noch eine baubehördliche Überprüfung durchzuführen!

Dieser Sachverhalt wurde von StR Eduard HIESS als Bericht zur Kenntnis gebracht.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Änderung der Nutzungsbedingungen Klimaticket

SACHVERHALT:
Von der Firma Tamburi Betriebs GmbH. wurde am Hauptplatz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Gst.Nr. 1434/1, EZ 1383, KG Waidhofen an der Thaya im Bereich der Müllinsel (öG), direkt neben dem Rathaus, eine Paketstation errichtet. Auf Anregung von Bürgermeister Josef Ramharter soll diese Paketstation „Larissa“ von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Abholung und Rückgabe der Klimatickets verwendet werden. Eine entsprechende Vereinbarung über die Nutzung von 4 Fächern dieser Paketstation muss abgeschlossen werden und wird im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit am 06.08.2025 beraten.

Aufgrund der geänderten Abhol- und Rückgabebedingungen müssen die Richtlinien der VOR-Klimatickets abgeändert werden.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserbau, Raumordnung, Energie und Umwelt in der Sitzung vom 28.07.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.08.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag:

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Nutzungsbedingungen für das VOR Schnupperticket lauten ab 01. September 2025 wie folgt:

„Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya
DVR 0047091 / ATU16215806

Nutzungsbedingungen ÖV-Schnupperticket

Schnupperticket für Bus und Bahn

Das **ÖV-Schnupperticket** ist eine Verkehrsverbund-Jahresstreckenkarte, die von den Gemeindebürgern am Gemeindeamt tageweise entliehen werden kann.

Ausleihbedingungen

1. Die Fahrkartengeltung

Mit dem VOR Schnupperticket können die in der Stadt Waidhofen an der Thaya gemeldeten Bürgerinnen und Bürger Bus und Bahn in **Niederösterreich**, **Burgenland** und **Wien**, einschließlich aller **Öffentlicher Verkehrsmittel in der Kernzone Wien (U-Bahn, Straßenbahn, ...)**, unentgeltlich nutzen.

Das **VOR Schnupperticket** gilt immer nur für eine Person. Es können keine Familienermäßigungen in Anspruch genommen werden. Kinder müssen ein eigenes Schnupperticket entlehnen. Für jeden Tag stehen vier übertragbare Jahreskarten als VOR Schnupperticket zur Verfügung.

2. Wer ist ausleihberechtigt?

Die Fahrkarten können von allen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemeldeten Personen für bis zu zwei aufeinanderfolgende Tage und für maximal 5 Entlehn-Tage pro Kalenderjahr zu den Bedingungen ausgeliehen werden.

3. Der Ausleihvorgang

3.1 Reservierung

Die Fahrkarten können ausschließlich über die Web-Plattform https://schnupperticket.at/ reserviert werden. Die Stadtgemeinde nimmt keine Reservierungen entgegen. Bei der Buchung muss zwingend eine gültige E-Mail-Adresse angeführt werden, diese wird für die Übermittlung des Zugangscodes für die Abholstation bei Entnahme und Rückgabe benötigt. Die Tickets können je nach Verfügbarkeit reserviert werden. Eine Reservierung außerhalb der Amtsstunden kann erst mit Beginn der folgenden Amtsstunden von der Stadtgemeinde für die Abholung verarbeitet werden. D.h. wird z.B. eine Reservierung am Samstag für Montag vorgenommen, so kann der Zugangscode frühestens am Montag ab 08.00 Uhr an den Nutzer verschickt werden.

3.2 Abholung

Die Abholung des VOR-Klimatickets erfolgt über die Paketstation „Larissa“ der Firma Tamburi am Hauptplatz, 3830 Waidhofen an der Thaya (Standort im Bereich der Müllinsel) bis spätestens 10 Uhr des Nutzungstages. Die für die Nutzung berechtigte Person erhält über ihre angegebene E-Mail-Adresse einen Zugangscode zum Öffnen des Paketfachs, in dem sich das Klimaticket befindet. Der Zugangscode wird verschickt, sobald das Ticket vom vorgehenden Ausleiher zurückgegeben wurde.

3.3 Rückgabe

Die Rückgabe des Vor-Klimatickets erfolgt ebenfalls über die Paketstation „Larissa“ der Firma Tamburi am Hauptplatz, 3830 Waidhofen an der Thaya (Standort im Bereich der Müllinsel). Das Klimaticket muss spätestens um 02.59 Uhr des dem Nutzungstag nachfolgenden Tages, bei Entlehnung am Freitag spätestens am drauffolgenden Montag um 02.59 Uhr im vorgesehenen Fach der Paketstation zurückgegeben werden. Für die Rückgabe wird ein neuer Zugangscode an die angegebene E-Mail-Adresse geschickt.

4. Was ist wenn?

Bei Fahrkartenverlust sind die Entlehnenden für den Ersatz des verbleibenden Fahrkartenwerts verantwortlich. Der Mindestersatz beträgt € 100,00/Karte.

Werden die Fahrkarten nicht zeitgerecht zurückgegeben (d.h. sie stehen dann möglicherweise für die nächstfolgende Reservierung nicht zur Verfügung), werden den säumigen Fahrkarten-NutzerInnen die Kosten der Streckenkarte Waidhofen an der Thaya – Wien und retour verrechnet, damit der/die Nachnutzer die vorreservierte Fahrt kostenfrei konsumieren kann/können.

Bei einer etwaigen Verhinderung trotz Reservierung wird um ehestmögliche Freigabe per telefonischer Verständigung ersucht (Tel. 02842/503).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer unentschuldigten Nicht-Abholung eine Sperre für weitere Buchungen ausgesprochen werden kann.

Wird die Vereinbarung zwischen Tamburi Betriebs GmbH und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gekündigt, kann das Klimaticket/die Klimatickets im Rathaus – Bürgerservice am Nutzungstag in der Zeit von 08.00 bis 10.00 Uhr abgeholt werden. Die Rückgabe erfolgt unmittelbar nach der Fahrt in den Briefkasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. am Folgetag der Entlehnung bis spätestens 07.30 Uhr.

5. Haftung

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya behält sich das Recht vor, eine Reservierung der Karte abzulehnen bzw. eine bereits erfolgte Reservierung der Karte bis 3 Tage vor dem Nutzungstag ohne Angabe von Gründen bzw. Ersatz von Schadensansprüchen ersatzlos zu stornieren.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird schadlos gehalten, sollte es bei der Rückgabe bzw. Entnahme der Fahrkarte über die Paketstation „Larissa“ zu Problemen kommen. Ein Support ist ausschließlich durch die Firma Tamburi über die an der Paketstation angeführte Telefonnummer (0800 100 550) möglich.

Weiters können bei der Stadtgemeinde keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, sollte es beim E-Mailversand des Zugangscodes zu Problemen kommen.

6. Allgemein

Für etwaige Fragen zur Nutzung des VOR-Klimatickets steht das Bürgerservice der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, unter der Telefonnummer 02842/503-0 während der Parteienverkehrszeiten zur Verfügung.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitzentrums
a) 1. Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag vom 29.08.2024 mit der WEB PV 2 GmbH

SACHVERHALT:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 unter Tagesordnungspunkt 8a) den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der WEB PV 2 GmbH, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, hinsichtlich der Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitzentrums beschlossen.

Da die Bauarbeiten an der Photovoltaikanlage abgeschlossen und die Anlage am 29.07.2025 in Betrieb genommen wurde, ist eine Anpassung des ursprünglichen Dienstbarkeitsvertrages an den tatsächlichen Ausführungsstand erforderlich. Die WEB PV 2 GmbH hat zu diesem Zweck am 01.08.2025 einen 1. Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag zur Beschlussfassung übermittelt.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.08.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender 1. Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag mit der WEB PV 2 GmbH, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1 abgeschlossen:

„1. Nachtrag
zum Dienstbarkeitsvertrag vom 29.08.2024

Zwischen der

WEB PV 2 GmbH
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag
FN 465510 z

nachstehend „**Betreiberin**“ genannt

und der

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

nachstehend „**Stadtgemeinde Waidhofen**“ genannt,

wird unter Bezugnahme auf den Dienstbarkeitsvertrag vom 29.08.2024 eine Nachtragsvereinbarung mit folgenden Regelungen geschlossen:

1. Lageplan

Die Planung der PV-Anlage ist abgeschlossen und die PV-Anlage wurde am 29.07.2025 in Betrieb genommen. Der Standort der PV-Anlage samt Nebenanlagen steht somit endgültig fest.

Die Vertragsparteien vereinbaren daher, dass der Lageplan gemäß Anhang 1 zum oben angeführten Dienstbarkeitsvertrag durch einen aktualisierten, dem finalen Planungsstand entsprechenden Lageplan ersetzt wird, welcher diesem Nachtrag als Anhang 1 beiliegt.

2. Inbetriebnahmeprotokoll

Das von den Vertragsparteien unterfertigte Inbetriebnahmeprotokoll wird dem oben angeführten Dienstbarkeitsvertrag als Anhang 3 beigelegt. Das unterfertigte Inbetriebnahmeprotokoll liegt diesem Nachtrag als Anhang 2 bei.

3. Vollmacht

Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Herrn Mag. Michael Müllner, Bahnhofstraße 4, 3830 Waidhofen an der Thaya bzw. eine(n) Angestellte(n) desselben, für sie allfällige Ergänzungen oder Korrekturen dieses Vertrages, soweit sie zu dessen grundbücherlichen Durchführung erforderlich sind und dadurch keine inhaltliche Veränderung dieses Vertrages eintritt, in ihrem Namen vorzunehmen.

4. Nebenbestimmungen

4.1. Die Regelungen dieses Nachtrages werden mit dessen Unterfertigung durch die Vertragsparteien wirksam.

4.2. Alle übrigen Bestimmungen des oben angeführten Dienstbarkeitsvertrags bleiben, soweit sie durch den vorliegenden Nachtrag nicht abgeändert oder aufgehoben sind, unverändert in Geltung und gelten sinngemäß auch für diesen Nachtrag.

4.3. Dieser Nachtrag wird einfach ausgefertigt. Das Original verbleibt bei der Betreiberin, die Stadtgemeinde Waidhofen erhält eine Kopie.

5. Aufsandungserklärung

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Zutun, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der ihr zur Gänze gehörenden Liegenschaften EZ 1687 hinsichtlich des Grundstücks Nr. 1264/1 und EZ 499 hinsichtlich des Grundstücks Nr. 1255 beide KG 21194

Waidhofen an der Thaya zugunsten der WEB PV 2 GmbH, FN 465510 z, die Dienstbarkeiten gemäß der Präambel und gemäß Punkt 1. des Dienstbarkeitsvertrags inkl. gegenständlichen Nachtrags einverleibt werden können.

Der aktualisierte Lageplan gemäß Anhang 1 zu diesem Nachtrag ersetzt gemäß Punkt 1. dieses Nachtrags den bisher dem Dienstbarkeitsvertrag vom 29.08.2024 zugrunde liegenden Lageplan.

Anhang 1: Lageplan
Anhang 2: unterfertigtes Inbetriebnahmeprotokoll

Waidhofen an der Thaya, am .....

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

_____	_____
Bürgermeister	Stadtrat/Stadträtin

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom ……..

_____	_____
Gemeinderat/Gemeinderätin	Gemeinderat/Gemeinderätin

Für die Betreiberin

Pfaffenschlag, am .....

_____
WEB PV 2 GmbH“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitzentrums
b) 1. Nachtrag zum Pachtvertrag vom 09.09.2024 mit der WEB PV 2 GmbH

SACHVERHALT:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 unter Tagesordnungspunkt 8b) den Abschluss eines Pachtvertrages mit der WEB PV 2 GmbH, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, hinsichtlich der Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitzentrums beschlossen.

Da die Bauarbeiten an der Photovoltaikanlage abgeschlossen und die Anlage am 29.07.2025 in Betrieb genommen wurde, ist eine Anpassung des ursprünglichen Pachtvertrages an den tatsächlichen Ausführungsstand erforderlich. Die WEB PV 2 GmbH hat zu diesem Zweck am 01.08.2025 einen 1. Nachtrag zum Pachtvertrag zur Beschlussfassung übermittelt.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.08.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender 1. Nachtrag zum Pachtvertrag mit der WEB PV 2 GmbH, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1 abgeschlossen:

„1. Nachtrag
zum Pachtvertrag vom 09.09.2024

Zwischen der

WEB PV 2 GmbH
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag
FN 465510 z

nachstehend „**Verpächterin**“ genannt

und der

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

nachstehend „**Pächterin**“ genannt,

nachstehend einzeln bzw. gemeinsam „Vertragspartei(en)“ genannt

sowie der weiteren Partei

WEB Windenergie AG
Davidstraße 1
3834 Pfaffenschlag
FN 184649 v

welche die in Punkt 10. des Pachtvertrags vom 09.09.2024 enthaltene Verpflichtung gegenüber der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingeht,

wird unter Bezugnahme auf den Pachtvertrag vom 09.09.2024 eine Nachtragsvereinbarung mit folgenden Regelungen geschlossen:

1. Lageplan

Die Planung der PV-Anlage ist abgeschlossen und die PV-Anlage wurde am 29.07.2025 in Betrieb genommen. Der Standort der PV-Anlage samt Nebenanlagen steht somit endgültig fest.

Die Vertragsparteien vereinbaren daher, dass der Lageplan gemäß Anhang 2 zum oben angeführten Pachtvertrag durch einen aktualisierten, dem finalen Planungsstand entsprechenden Lageplan ersetzt wird, welcher diesem Nachtrag als Anhang 1 beiliegt.

2. Inbetriebnahmeprotokoll

Das von den Vertragsparteien unterfertigte Inbetriebnahmeprotokoll wird dem oben angeführten Pachtvertrag als Anhang 5 beigelegt. Das unterfertigte Inbetriebnahmeprotokoll liegt diesem Nachtrag als Anhang 2 bei.

3. Die Präambel wird durch die nachfolgende Regelung ersetzt (Änderung hervorgehoben):

Die Pächterin ist Alleineigentümerin des derzeit der Liegenschaft EZ 1687 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inneliegenden Grundstücke 1264/1.Teile dieses Grundstücks stellen derzeit einen Parkplatz dar. Die Pächterin und die Verpächterin haben in Ansehung von Teilen dieses Parkplatzes den Dienstbarkeitsvertrag in Anhang 1 abgeschlossen. Auf Grundlage dieses Dienstbarkeitsvertrags, jedoch nur unter Berücksichtigung sämtlicher darin enthaltenen Einschränkungen und Vertragsbestimmungen, ist die Verpächterin berechtigt, auf den dienenden Grundstücken eine Photovoltaik-Anlage in Form von PV-Carports (die „PV-Anlage“) mit einer voraussichtlichen Nennleistung von **ca. 367 kWp** zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Der genannte Dienstbarkeitsvertrag umfasst aufgrund der dort zwischen den Vertragsparteien getroffenen Regelung auch das ebenfalls im Alleineigentum der Pächterin stehende, derzeit der Liegenschaft EZ 499 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inneliegende Grundstück 1255 als Ersatzfläche.
Im vorliegenden Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien, dass die PV-Anlage ab deren

Inbetriebnahme von der Verpächterin an die Pächterin verpachtet wird. Gleichzeitig betraut die Pächterin die Verpächterin mit der technischen und organisatorischen Betriebsführung der PV-Anlage.

4. **Punkt 10** wird durch die nachfolgende Regelung ersetzt (Änderung hervorgehoben):

Für den Fall, dass über das Vermögen der Verpächterin ein Sanierungs-, Konkurs- oder Reorganisationsverfahren eröffnet wird, das Unternehmen der Verpächterin nicht fortgeführt wird und die PV-Anlage nicht zu den Konditionen in diesem Vertrag weiterbetrieben wird, hat die Pächterin das Recht, von der WEB Windenergie AG, FN 184649 v, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, der 100-%igen Muttergesellschaft der Verpächterin, bzw. jener Konzerngesellschaft der WEB Windenergie AG, welche in Österreich als Stromlieferant tätig ist, eine Ersatzlieferung zu verlangen. „Ersatzlieferung“ bedeutet, dass die WEB Windenergie AG bzw. die als Stromlieferant tätige Konzerngesellschaft die Pächterin bis zum Ende der gemäß Punkt 2.1 vorgesehen Vertragslaufzeit pro Kalenderjahr mit **383.264 kWh** um einen Tarif von 9,25 Cent pro kWh beliefert. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Bestimmung auch über die Beendigung dieses Vertrages aus welchen Gründen auch immer gilt. Zur Bestätigung der Übernahme dieser Verpflichtung zeichnet die WEB Windenergie AG die vorliegende Urkunde als weitere Partei firmenmäßig.

5. **Nebenbestimmungen**

5.1. Die Regelungen dieses Nachtrages werden mit dessen Unterfertigung durch die Vertragsparteien wirksam.

5.2. Alle übrigen Bestimmungen des oben angeführten Pachtvertrags bleiben, soweit sie durch den vorliegenden Nachtrag nicht abgeändert oder aufgehoben sind, unverändert in Geltung und gelten sinngemäß auch für diesen Nachtrag.

5.3. Dieser Nachtrag wird einfach ausgefertigt. Das Original verbleibt bei der Verpächterin, die Pächterin erhält eine Kopie.

Anhang 1: Lageplan
Anhang 2: unterfertigtes Inbetriebnahmeprotokoll

Waidhofen an der Thaya, am .....

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

_____ _____

Bürgermeister Stadtrat/Stadträtin

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom ……..

_____ _____

Gemeinderat/Gemeinderätin Gemeinderat/Gemeinderätin

Für die Verpächterin

Pfaffenschlag, am .....

_____

WEB PV 2 GmbH

Für die weitere Partei

Pfaffenschlag, am .....

_____

WEB Windenergie AG„

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Errichtung einer Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitzentrums
c) Abschluss eines Mietvertrages mit der ELLA GmbH & Co KG

SACHVERHALT:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 26.06.2024, Tagesordnungspunkt 8e), eine Kooperationsvereinbarung mit der ELLA GmbH & Co KG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, über den Betrieb von sechs Elektro-Tankstellen des Typs KEBA mit jeweils maximal 22 kW dynamischer Leistungsregelung am Parkplatz des Freizeitzentrums beschlossen.

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitzentrums wurden zusätzlich vier Schnelllade-Elektrotankstellen mit jeweils maximal 50 kW dynamischer Last-regelung errichtet.

Zur rechtlichen Absicherung des Betriebs dieser neuen Schnellladestationen hat die ELLA GmbH & Co KG am 01.08.2025 einen Mietvertrag an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Beschlussfassung übermittelt.

Haushaltsdaten:
1. NVA 2025: Haushaltsstelle 2/840000+811000/000 (Grundbesitz, Grundpacht und Baurechtszins) EUR 39.500,00
gebucht bis: 11.08.2025 EUR 37.228,34
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.271,66

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.08.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Mietvertrag mit der ELLA GmbH & Co KG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1 abgeschlossen:

„Mietvertrag

zwischen

ELLA GmbH & Co KG
Davidstraße 3
3834 Pfaffenschlag
FN 499010 p

nachstehend „Mieterin“ genannt

und

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

nachstehend „Vermieter“ genannt

nachstehend jeder für sich oder gemeinsam „Vertragspartei(en)“ genannt

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Mieterin errichtet und betreibt Tankstellen für Elektrofahrzeuge (nachstehend "Ladestation(en)" genannt) mit Normal- und Schnellladepunkten im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, BGBl I Nr 38/2018 unter Einhaltung der gültigen Gesetze und Normen. Der Vermieter verfügt über Flächen, welche für die Errichtung einer oder mehrerer Ladestationen samt den notwendigen Stellplätzen für Elektrofahrzeuge geeignet sind.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Vermieter ist grundbücherlicher Eigentümer des/der folgenden Grundstücks/e (nachstehend “vertragsgegenständliche(s) Grundstück(e)” genannt):

Grundstück Nr.	Einlagezahl	Katastralgemeinde
1264/1	1687	21194 Waidhofen an der Thaya

1.2. Das Bestandobjekt bildet die im Lageplan (Anhang 1) rot umrandete Teilfläche des/r vertragsgegenständlichen Grundstücks/e im Ausmaß von ca. 80 m² und umfasst 4 Stellplätze.

Die Vertragsparteien halten fest, dass der Lageplan (Anhang 1) und das technische Datenblatt (Anhang 2) integrierende Bestandteile des Vertrages bilden, jedoch lediglich den Stand vor der tatsächlichen Errichtung der Ladestation(en) wiedergeben. Falls im Zuge der Errichtungsarbeiten geringfügige Änderungen notwendig sein sollten, ist die Mieterin berechtigt, diesen Vertrag bzw. den Lageplan (Anhang 1) und das technische Datenblatt (Anhang 2) nach Errichtung der Ladestation(en) entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen einseitig anzupassen. Der Vermieter erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden. Sollten nicht nur geringfügige Änderungen notwendig sein, ist eine Änderung des Vertrages bzw. des Lageplans (Anhang 1) und des technischen Datenblatts (Anhang 2) nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

1.3. Der Vermieter vermietet das Bestandobjekt an die Mieterin. Die Mieterin ist berechtigt, auf dem Bestandobjekt gemäß dem Lageplan (Anhang 1) und dem technischen Datenblatt (Anhang 2) eine/mehrere Ladestation(en), die dazugehörigen Nebenanlagen, die erforderlichen Leitungen sowie Stellplätze für Elektrofahrzeuge zu errichten, zu betreiben, zu warten, instand zu setzen, zu reparieren, instand zu halten und zu erneuern.

1.4. Der Bestand von Leitungsanlagen hat zur Folge, dass innerhalb eines Streifens von 1m beidseits der Leitungsachse die Errichtung von Bauwerken und die Durchführung von Grabungen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Mieterin nicht gestattet sind. Es ist daher in jedem Falle bei der geplanten Errichtung von Gebäuden oder Anlagen aller Art in einem Abstand von weniger als je 1 m beidseits der Leitungsachse dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung die Mieterin beizuziehen.

1.5. Der Vermieter räumt der Mieterin, von der Mieterin beauftragten Dritten und dem örtlichen Netzbetreiber das Recht zur jederzeitigen Nutzung vorhandener Zufahrtsstraßen sowie das Recht zum Betreten des/der vertragsgegenständlichen Grundstücks/e nach vorheriger Absprache ein.

1.6. Der Vermieter räumt der Mieterin das Recht ein, an der/den Ladestation(en) ihre Firmenbezeichnung sowie Werbung für die Mieterin selbst und alle mit ihr im Sinne von § 189a Z 6 bis 8 iVm § 244 UGB verbundenen Unternehmen auf ihre Kosten anzubringen und zu erhalten sowie am Bestandobjekt Bodenmarkierungen herzustellen.

Darüber hinaus erklärt sich der Vermieter damit einverstanden, dass die Mieterin in Abstimmung mit der örtlichen Straßenmeisterei, den zuständigen Behörden und etwaigen Grundstückseigentümern Wegweiser und Beschilderungen aufstellt, die die Öffentlichkeit auf die Möglichkeit aufmerksam machen, Ladevorgänge an der/n Ladestation(en) am Bestandobjekt durchzuführen.

1.7. Der Vermieter räumt der Mieterin das Recht ein, die bestehende(n) Ladestation(en) durch (eine) leistungsstärkere Ladestation(en) am Bestandobjekt zu ersetzen, sofern diese nicht mehr Platz benötigt/benötigen als im Lageplan (Anhang 1) ausgewiesen.

1.8. Die Ladestation(en), die verlegten Leitungen und sonstigen Einrichtungen bleiben im Eigentum der Mieterin.

2. Vertragslaufzeit, Kündigung

2.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.2. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.6. und 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum der Postaufgabe des Kündigungsschreibens.

2.3. Der Vermieter verzichtet bis zur Inbetriebnahme der Ladestation(en) und für die ersten fünfzehn Jahre ab Inbetriebnahme der Ladestation(en) auf sein Recht der ordentlichen Kündigung. Als Inbetriebnahme gilt der Tag der Unterzeichnung des elektrotechnischen Abnahmeprotokolls durch einen staatlich befugten Elektrotechniker. Die Mieterin hat den Vermieter nach erfolgter Inbetriebnahme schriftlich (E-Mail ausreichend) über den Beginn des Fristenlaufes zu informieren.

2.4. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung wird jedenfalls nicht eingeschränkt.

3. Entgelt

3.1. Der Vermieter erhält ab Inbetriebnahme der Ladestation(en) (Punkt 2.3.) einen jährlichen Bestandzins in Höhe von **EUR 600** zuzüglich allfälliger USt.

3.2. Der Bestandzins gemäß Punkt 3.1. ist jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres dem Vermieter auf das von ihm bekannt gegebene Konto zu überweisen. Bei Inbetriebnahme im laufenden Jahr ist der für die vollen Monate ab Inbetriebnahme errechnete Betrag anteilig zu bezahlen. Bei Vertragsbeendigung im laufenden Jahr ist der für die vollen Monate bis zur Vertragsbeendigung errechnete Betrag anteilig zu bezahlen, ausgenommen die Pflicht zur Zahlung des Bestandzinses endet gemäß Punkt 3.4 wegen des Abbaus der Ladestation(en) bereits zu einem früheren Zeitpunkt.

3.3. Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Bestandzinses gemäß Punkt 3.1. vereinbart. Dementsprechend ist der Bestandzins in der Weise wertgesichert, dass er sich im gleichen Maße erhöht bzw. erniedrigt, in dem sich auch der Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) oder der an dessen Stelle tretende Index verändert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist der VPI des Monats der Unterzeichnung des Vertrages durch den Vermieter.

3.4. Die Entgeltzahlungen gemäß Punkt 3.1. entfällt ab dem abgeschlossenen Abbau der Ladestation(en) (d.i. Beseitigung des Fundaments und des Verteiler- und Schaltschranks gemäß Punkt 5.5.).

4. Pflichten des Vermieters

4.1. Der Vermieter verpflichtet sich, in den Behördenverfahren die für die Erreichung des Vertragszwecks nötigen Zustimmungen und Willenserklärungen ohne Zeitverzug abzugeben.

4.2. Der Vermieter verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Interessen der Mieterin, insbesondere die ungehinderte Planung, Errichtung und den ungestörten Betrieb, die Wartung sowie die Erneuerung der Ladestation(en) beeinträchtigen könnte.

4.3. Der Vermieter ist verpflichtet, zeitweilige Nutzungseinschränkungen des/der vertragsgegenständlichen Grundstücks/e bzw. Zufahrtsbehinderungen aufgrund der Errichtung und des Betriebs der Ladestation(en) zu dulden.

4.4. Der Vermieter darf während der Dauer des Vertrages Dritten keine Rechte zur Errich-tung von Ladestationen auf dem/n vertragsgegenständlichen Grundstück(en) oder auf anderen Grundstücken in seinem Eigentum, welche innerhalb von zwei Kilometer von dem/den vertragsgegenständlichen Grundstück(e) (Entfernung zwischen den am nächsten gelegenen Punkten) einräumen. Entscheidend ist die Entfernung zwischen den am nächsten gelegenen Punkten.

4.5. Der Vermieter ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung des Vertrages notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

5. Pflichten der Mieterin

5.1. Die Mieterin wird alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Ladestation(en) anfallenden Gebühren und Steuern tragen.

5.2. Die Mieterin ist verpflichtet, auf ihre Kosten einen Anschluss der Ladestation(en) an das Netz der öffentlichen Versorgung durch den örtlichen Netzbetreiber herbeizuführen sowie mit dem Netzbetreiber die erforderlichen Anschluss- und Nutzungsverträge abzuschließen.

5.3. Die Mieterin verpflichtet sich, dem Vermieter den geplanten Baubeginn, Vermessungsarbeiten und technische Vorerhebungen ca. einen Monat vorher mitzuteilen. Begehungen mit Planern, Behördenvertretern und Baufirmen zur Abstimmung sind möglichst ca. eine Woche vorher bekanntzugeben.

5.4. Alle Bauarbeiten sind von der Mieterin auf ihre Kosten durch befugte Gewerbetreibende auszuführen. Soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, wird die Mieterin versuchen, Leitungen in bestehenden Kabelschächten zu verlegen, und dazu auch kleine Umwege in Kauf nehmen.

5.5. Die Mieterin verpflichtet sich, bis spätestens sechs Monate nach Vertragsbeendigung die Ladestation(en), deren Fundament sowie den Verteiler- und Schaltschrank auf eigene Kosten vom Bestandobjekt zu entfernen. Der Vermieter stimmt ausdrücklich zu, dass verlegte Leitungen sowie etwaige separate Mess-, Schalt- und Transformatorenstationen verbleiben.

Darüber hinaus wird die Mieterin bis spätestens sechs Monate nach Vertragsbeendigung das Bestandobjekt in einen Zustand versetzen, der eine uneingeschränkte Nutzung wie vor Inkrafttreten des Vertrages ermöglicht. Eine allenfalls von der Mieterin oder von ihren beauftragten Dritten geschaffene Asphaltierung ist nicht zu entfernen.

5.6. Die Mieterin ist auf Anfrage des Vermieters verpflichtet, mit ihm in Verhandlungen über die Übernahme des Netzanschlusses der Ladestation(en) nach Vertragsbeendigung zu treten. Diese Verpflichtung beinhaltet keine Pflicht der Mieterin, dem Vermieter den Netzanschluss tatsächlich oder zu einem bestimmten Entgelt zu überlassen.

6. Haftung

6.1. Die Mieterin haftet für Schäden, die dem Vermieter oder Dritten durch die Errichtung, Inbetriebnahme und/oder den Betrieb der Ladestation(en) entstehen.

6.2. Zu Informationszwecken wird festgehalten, dass die Ladestation(en) in eine bestehende Haftpflichtversicherung einbezogen wird/werden.

6.3. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit des Bestandobjekts. Der Vermieter haftet jedoch dafür, dass das Bestandobjekt bestandfrei und frei von sonstigen Nutzungsrechten Dritter ist.

7. Vollmacht, Zustimmung

7.1. Vermieter bevollmächtigt die Mieterin weiters zur Einholung aller zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen behördlichen Genehmigungen welcher Art auch immer.

7.2. Der Vermieter bevollmächtigt die Mieterin, Anfragen beim zuständigen Netzbetreiber bezüglich des Anschlusses der Ladestation(en) auf dem/den vertragsgegenständlichen Grundstück(en) ans öffentliche Netz zu stellen sowie die sonstigen für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Informationen einzuholen und Abfragen bei den zuständigen Stellen und Behörden durchzuführen (z.B. Einbautenerhebungen).

7.3. Der Vermieter erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass die in Punkt 7.2. erwähnten Netzbetreiber, zuständigen Stellen und Behörden der Mieterin sämtliche Informationen und Auskünfte in Zusammenhang mit der/n Ladestation(en) auf dem/n vertragsgegenständlichen Grundstück(en) erteilen dürfen.

8. Rechtsnachfolge, Vertragsübernahme, Eintrittsrechte, Abtretung

8.1. Der Vertrag geht beiderseits auf allfällige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger über.

8.2. Der Vermieter verpflichtet sich für den Fall, dass er das Bestandobjekt verkauft oder das Eigentum daran anderwärtig überträgt, den Vertrag ausdrücklich auf seinen Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger zu überbinden und in den Übertragungsvertrag folgende Klausel aufzunehmen: *„Der Rechtsnachfolger tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich auf Grund des Mietvertrages dem jeweils Berechtigten gegenüber ergeben und übernimmt den Mietvertrag vom ……. vollinhaltlich. Der Rechtsnachfolger verpflichtet sich gegenüber der Mieterin, alle Verpflichtungen mit der Verpflichtung der weiteren Überbindung an seine Rechtsnachfolger als Eigentümer des Bestandobjekts zu überbinden und die Mieterin für alle diesbezüglichen Unterlassungen schad- und klaglos zu halten“.* Der Vermieter haftet der Mieterin für sämtliche aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden und Nachteile.

8.3. Die Mieterin ist berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung des Vermieters an mit ihr im Sinne von § 189a Z 6 bis 8 iVm § 244 UGB verbundene Unternehmen sowie an die Bank, welche die Ladestation(en) finanziert („finanzierende Bank“), zu übertragen.

8.4. Die Mieterin ist berechtigt, der finanzierenden Bank bzw. einer von dieser zu benennenden Dritten ein Eintrittsrecht in den Vertrag zu gewähren.

8.5. Der Vermieter stimmt einer (auch sicherungsweisen) Abtretung und Verpfändung von Rechten und Forderungen der Mieterin aus dem Vertrag an die finanzierende Bank zu. Der Vermieter wird Änderungen des Vertrages während der Dauer der Abtretung bzw. Verpfändung nicht ohne Genehmigung der finanzierenden Bank zustimmen, die finanzierende Bank vom Vorliegen jedes Kündigungsgrundes informieren und ihr Gelegenheit geben, diesen zu heilen bzw. innerhalb einer angemessenen, mindestens einmonatigen Frist einen Dritten als Betreiberin namhaft zu machen oder selbst in den Vertrag einzutreten (Punkt 8.4.).

8.6. Die Mieterin wird den Vermieter von einer etwaigen Übertragung, Abtretung oder Verpfändung iSd obigen Punkte informieren. Der Vermieter verpflichtet sich, allenfalls erforderliche Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

9. Nebenbestimmungen

9.1. Sollten durch den Vertrag bücherliche oder außerbücherliche Rechte und/oder Pflichten Dritter berührt werden, so hat der Vermieter diese der Mieterin unverzüglich bekannt zu geben. Eine allenfalls notwendige Zustimmung Dritter zur vereinbarten Nutzung durch die Mieterin ist vom Vermieter zu erwirken.

9.2. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Vergebührung des Vertrages trägt die Mieterin. Die Kosten einer (steuer-)rechtlichen Vertretung und Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.

9.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

9.4. Rechtwirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannten Adressen bzw. die zuletzt von einer Vertragspartei schriftlich bekannt gegebene Adresse.

9.5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

9.6. Die Mieterin als Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden personenbezogenen Daten des Vermieters ausschließlich aufgrund der DSGVO und des Österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG). Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Personen, die mit dem Vertrag in keinem unmittelbaren rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen.

9.7. Der Vermieter hat den unterfertigten Vertrag binnen vierzehn Tagen nach Erhalt an die Mieterin zur Gegenfertigung und allfälliger Vergebührung zu retournieren. Das Original des Mietvertrages verbleibt bei der Mieterin, der Vermieter erhält eine Kopie.

9.8. Auf den Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht ohne dessen internationale Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dieser nicht zwingende Verbraucherschutzvorschriften entgegenstehen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel sich das Bestandobjekt befindet. Zwingende gesetzliche Vorschriften, die sich auf Verbraucherrechte beziehen, bleiben davon unberührt.

10. Unterschriften

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

_____	_____
Bürgermeister	Stadtrat/Stadträtin

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom ……..

_____	_____
Gemeinderat/Gemeinderätin	Gemeinderat/Gemeinderätin

Für die Mieterin

Pfaffenschlag, am .....

_____
ELLA GmbH & Co KG

Anhang 1: Lageplan
Anhang 2: technisches Datenblatt“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen, Abänderung/Erweiterung der bestehenden Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung

SACHVERHALT:
Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2022, Pkt. 9 der Tagesordnung der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg beigetreten.

Anlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die aus der Energiegemeinschaft Strom bezogen werden soll, sind mittels einer Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung bei der Energiegemeinschaft einzumelden.

Folgende Anlagen sind bereits (in der Tabelle mit einem Stern (*) gekennzeichnet), basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Tagesordnungspunkt 17 beziehungsweise werden nach Fertigstellung und Übernahme der Photovoltaikanlage des Freizeitzentrums durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2024, Tagesordnungspunkt 8) zeitnahe eingemeldet. Der voraussichtliche Betriebsstart ist laut Angaben der WEB für den 29.07.2025 vorgesehen:

Kostenstelle	Straße / Standort	Zählpunktnummer
RATHAUS *)	Hauptplatz 1	AT002000000000000000000000020467439
WASSERWERK BRUNN *)	Brunn/Waidhofen	AT002000000000000000000000020902794
ERHOLUNGSZENTRUM *)	Moritz Schadekg.	AT002000000000000000000000020902793
WASSERAUFBEREITUNG *)	Thayalände 7	AT002000000000000000000000020902795
WVA-PUMPWERK *) BRUNNEN 8	Ulrichschlag	AT002000000000000000000000020467468
MEHRZWECKHALLE *)	F. Leisser-Str. 2.	AT002000000000000000000000020467462
PUMPWERK H`STEINERSTR.	Heidenreichsteinerstraße	AT002000000000000000000000100008830
PUMPWERK ULRICHSCHLAG	Ulrichschlag	AT002000000000000000000000020467468
MEHRZWECKHALLE	Franz Leisser-Straße 4	AT002000000000000000000000020467462
KLÄRANLAGE	Hollenbach	AT002000000000000000000000020468007
ALLGEM.ANLAGE KULTUR-SCHLÖSSL	Gymnasiumstraße 3	AT002000000000000000000000020467454
PUMPWERK VESTENÖTTING	Vestenötting	AT002000000000000000000000100039019
KANALPUMPWERK JASNITZ	Jasnitz	AT002000000000000000000000021311918
WAA BRUNNEN 8	ÖAMTC-Straße	AT002000000000000000000000100089417
KINDERGARTEN I	Kindergartenstraße 1	AT002000000000000000000000020467460 AT002000000000000000000000020467461
STADTSAAL	Franz Leisser-Straße 2	AT002000000000000000000000020467456
CAMPINGPLATZ VERANSTALTUNG	Mozartstraße	AT002000000000000000000000021048004
KINDERGARTEN II	Heubachstraße 9	AT002000000000000000000000021016955

MUSEUM	Moritz Schadekgasse 4	AT002000000000000000000020467447
CAMPINGPLATZ	Badgasse	AT002000000000000000000020467998
ENTKEIMUNG WVA	Hollenbach	AT002000000000000000000021102744
KLÄRANLAGE SCHLAGLES	Schlagles	AT002000000000000000000100178236
ÖFF.WC-ANL.	Gymnasiumstraße	AT002000000000000000000020467451
KANALPUMPWERK	Wienerstraße	AT002000000000000000000020467996
ÖFFENTLICHES WC	Ziegengeiststraße	AT002000000000000000000020467478
BÜCHEREI	Niederleuthnerstraße 10	AT002000000000000000000020467443
PUMPWERK DIMLING	Dimling	AT002000000000000000000100008831
AUFZUGANLAGE RATHAUS	Hauptplatz 1	AT002000000000000000000021199986
MUSIKSCHULE	Gymnasiumstraße 3	AT002000000000000000000020467464

Am 27.05.2025 hat die Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4 darüber informiert, dass die durch die Öffnung der EGG für Private und Betriebe, deutlich mehr PV-Anlagen als Verbraucher ein gemeldet wurden. Das bedeutet, dass für die PV-Anlagen ein geringerer Anteil vergütet werden kann. Aus diesem Grund wird ersucht, dass die Gemeinden mehr sinnvolle Verbraucher in die Energiegemeinschaft einmelden sollen.

In Abstimmung mit Herrn Bürgermeister wurde festgelegt, dass nun weitere Anlagen in die Energiegemeinschaft erfolgen soll:

Kostenstelle	Straße / Standort	Zählpunktnummer
Mehrzweckhalle - Veranstaltungszähler 1 (Verteilerraum KG)	Franz Leisser-Straße 2	AT002000000000000000000021166238
Wohnhaus	Schloßgasse 8	AT002000000000000000000020476316
Zeughaus (FF Matzles)	Matzles 50	AT002000000000000000000020461008
Pumpwerk	Klein Eberharts	AT002000000000000000000100045755
Pumpwerk	Heidenreichsteinerstraße	AT002000000000000000000100008830
Pumpanlage	Stoißmühle	AT002000000000000000000021100658
Kindergarten 3	Hollenbach 16	AT002000000000000000000021073724
Aufbahrungshalle	Schwabengasse	AT002000000000000000000100460486
Tagesbetreuungseinrichtung	Bahnhofstraße 47b	AT002000000000000000000100455637
Alter Bahnhof	Bahnhofstraße 47	AT002000000000000000000020465850
Gebäude Bücherei (Frostwächter)	Niederleuthnerstraße 10	AT002000000000000000000020467608
Museum	Wienerstraße 14	AT002000000000000000000100037992
Gebäude Bücherei	Niederleuthnerstraße 10	AT002000000000000000000020467610
Campingplatz	Mozartstraße	AT002000000000000000000021048004
Brunnen Müssauer	Böhmgasse 19	AT002000000000000000000021035591
Kindergarten 2	Heubachstraße 9	AT002000000000000000000021016955
Sporthalle - Veranstaltungs-Verteiler 2 (Lagerzubau)	Franz Leisser-Straße 2	AT002000000000000000000021015084
Stadtbücherei Erw. - ehem. WV-Akademie	Niederleuthnerstraße 10	AT002000000000000000000020467609
Kinderspielplatz, Brunnen	Ziegengeiststraße	AT002000000000000000000020467477
WVA - Wasserwerk Brunn	Brunn	AT002000000000000000000020467470
Kulturschlössl - Musikschule	Gymnasiumstraße 3	AT002000000000000000000020467464
Aufbahrungshalle (alt)	Moritz Schadekgasse	AT002000000000000000000020467449
Gebäude Bücherei - 1. Obergeschoß	Niederleuthnerstraße 10	AT002000000000000000000020467445
Gebäude Bücherei - 1. Obergeschoß (alter Zählerpunkt)	Niederleuthnerstraße 10	AT002000000000000000000020467444
Stadtbücherei	Niederleuthnerstraße 10	AT002000000000000000000020467443
Büro Wachdienst	Niederleuthnerstraße 10	AT002000000000000000000020467441
WVA Hochbehälter Matzles	Matzles	AT002000000000000000000100395516
Gastro Stadtsaal	Franz Leisser-Straße 2	AT002000000000000000000020455175

Sporthalle Gastro (Pächteranschluss)	Franz-Leisser-Straße 4	AT002000000000000000000100035937
Sporthalle Gastro	Franz-Leisser-Straße 4	AT002000000000000000000020455395
Ehem. Kläranlage Hollenbach jetzt Pumpwerk mit Regenüberlaufbecken, Rechenbetrieb, Frostwächter	Hollenbach	AT002000000000000000000020468007
Regenüberlaufbecken	Thayalände	AT002000000000000000000020468003
Regenüberlaufbecken	Badgasse	AT002000000000000000000020468002
Campingplatz	Badgasse	AT002000000000000000000020467998
Pumpwerk	Wienerstraße	AT002000000000000000000020467996
Bauhof	Johannes Gutenberg-Straße 7	AT002000000000000000000020467980

Laut Bürgermeister Josef Ramharter sollen künftig alle strombetriebenen Anlagen in die Energiegemeinschaft eingemeldet werden, sofern sie der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen ökonomischen Vorteil bringen, konkret, wenn sie einen Stromverbrauch von mindestens 50 % während des Tages aufweisen.

Folgende Anlagen sollen jedenfalls nicht in die Energiegemeinschaft eingemeldet werden:

- Straßenbeleuchtung
- Waaghäuser
- Anlagen für den Winterbetrieb (z. B. Schilift), mit Ausnahme der Eisbahn
- Anlagen mit temporärer Nutzung (z.B.: Hochwasser Lager, Reserveanschlüsse für Veranstaltung wie am Hauptplatz)

.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserbau, Raumordnung, Energie und Umwelt in der Sitzung vom 27.07.2025 berichtet und in der Sitzung des Stadtrates am 20.08.2025 beraten.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Nach Errichtung der Photovoltaikanlage am Parkplatz des Freizeitzentrums sowie Einmeldung dieser Anlage bei der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen soll die mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023 abgeschlossene Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung mit der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen um folgende Anlagen erweitert werden:

Kostenstelle	Straße / Standort	Zählpunktnummer
Mehrzweckhalle - Veranstaltungszähler 1 (Verteilerraum KG)	Franz Leisser-Straße 2	AT0020000000000000000000021166238
Wohnhaus	Schloßgasse 8	AT0020000000000000000000020476316
Zeughaus (FF Matzles)	Matzles 50	AT0020000000000000000000020461008
Pumpwerk	Klein Eberharts	AT0020000000000000000000100045755
Pumpwerk	Heidenreichsteinerstraße	AT0020000000000000000000100008830
Pumpanlage	Stoißmühle	AT0020000000000000000000021100658
Kindergarten 3	Hollenbach 16	AT0020000000000000000000021073724
Aufbahrungshalle	Schwabengasse	AT0020000000000000000000100460486
Tagesbetreuungseinrichtung	Bahnhofstraße 47b	AT0020000000000000000000100455637
Alter Bahnhof	Bahnhofstraße 47	AT0020000000000000000000020465850
Gebäude Bücherei (Frostwächter)	Niederleuthnerstraße 10	AT0020000000000000000000020467608
Museum	Wienerstraße 14	AT0020000000000000000000100037992
Gebäude Bücherei	Niederleuthnerstraße 10	AT0020000000000000000000020467610
Campingplatz	Mozartstraße	AT0020000000000000000000021048004
Brunnen Müssauer	Böhmgasse 19	AT0020000000000000000000021035591
Kindergarten 2	Heubachstraße 9	AT0020000000000000000000021016955
Sporthalle - Veranstaltungs-Verteiler 2 (Lagerzubau)	Franz Leisser-Straße 2	AT0020000000000000000000021015084
Stadtbücherei Erw. - ehem. WV-Akademie	Niederleuthnerstraße 10	AT0020000000000000000000020467609
Kinderspielplatz, Brunnen	Ziegengeiststraße	AT0020000000000000000000020467477
WVA - Wasserwerk Brunn	Brunn	AT0020000000000000000000020467470
Kulturschlössl - Musikschule	Gymnasiumstraße 3	AT0020000000000000000000020467464
Aufbahrungshalle (alt)	Moritz Schadekgasse	AT0020000000000000000000020467449
Gebäude Bücherei - 1. Obergeschoß	Niederleuthnerstraße 10	AT0020000000000000000000020467445
Gebäude Bücherei - 1. Obergeschoß (alter Zählerpunkt)	Niederleuthnerstraße 10	AT0020000000000000000000020467444
Stadtbücherei	Niederleuthnerstraße 10	AT0020000000000000000000020467443
Büro Wachdienst	Niederleuthnerstraße 10	AT0020000000000000000000020467441
WVA Hochbehälter Matzles	Matzles	AT0020000000000000000000100395516
Gastro Stadtsaal	Franz Leisser-Straße 2	AT0020000000000000000000020455175
Sporthalle Gastro (Pächteranschluss)	Franz-Leisser-Straße 4	AT0020000000000000000000100035937
Sporthalle Gastro	Franz-Leisser-Straße 4	AT0020000000000000000000020455395
Ehem. Kläranlage Hollenbach jetzt Pumpwerk mit Regenüberlaufbecken, Rechenbetrieb, Frostwächter	Hollenbach	AT0020000000000000000000020468007
Regenüberlaufbecken	Thayalände	AT0020000000000000000000020468003
Regenüberlaufbecken	Badgasse	AT0020000000000000000000020468002
Campingplatz	Badgasse	AT0020000000000000000000020467998
Pumpwerk	Wienerstraße	AT0020000000000000000000020467996
Bauhof	Johannes Gutenberg-Straße 7	AT0020000000000000000000020467980

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Änderung des Bestandsvertrages mit dem HSC Altwaidhofen und Einräumung eines Kündigungsverzichtes

SACHVERHALT:
Mit Pachtvertrag vom 16.05.1994 wurde zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem Hobbysportclub (HSC) Altwaidhofen die Verpachtung des Grundstückes Nr. 1310, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß von 3495 m² genehmigt. 2016/2017 wurden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Bereich der „Nathan-Wiese“ angekauft. Das Grundstück Nr. 1310 wurde im Zuge dieser Transaktion dem Grundstück 1312/1 einverleibt und ist somit nicht mehr existent.
Bgm. Altschach und der zuständige StR Alfred Sturm haben festgelegt, dass der Pachtvertrag mit dem HSC-Altwaidhofen aufrecht bleibt und nur die Fläche geändert werden soll. Das neue Flächenausmaß beträgt 6500 m².

Der derzeitige Präsident des HSC Altwaidhofen Robert Altschach hat an den Sportstadtrat Eduard Hiess bzw. Stadtgemeinde nun folgendes Ansuchen mit E-Mail vom 18. Juni 2025 gestellt:

Sg. Herr Stadtrat Hiess
Servus Edi
Wie gestern kurz telefonisch besprochen, übermittle ich Dir ein Anschreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Sport, wonach für die Gewährung einer Hochwasserhilfe Sport für den HSC Altwaidhofen an die Bedingung geknüpft wurde, dass die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya den jährlich kündbaren Pachtvertrag aus dem Jahre 1994 bis 2035 **NICHT** kündigt.
Der HSC Altwaidhofen, in Vertretung durch mich als Präsidenten, bittet um Beschlussfassung eines Kündigungsverzichtes
des Pachtvertrages aus dem Jahre 1994 bis einschließlich 2035 zwecks Inanspruchnahme einer Sportförderung des Landes NÖ!
Wir bitten dies, wenn möglich, in der nächsten Gemeinderatssitzung im August 2025 vorzunehmen, denn der HSC Altwaidhofen ist verpflichtet dies bis Ende September 2025 nachzureichen. Dies wurde uns vom zuständigen Sachbearbeiter telefonisch mitgeteilt!

Ich hoffe, die Angelegenheit stellt kein großes Problem dar.

Vielen Dank im Voraus für Deine Bemühungen!

Für weitere Fragen stehe ich jederzeit zur Verfügung!

Liebe Grüße!
Bürgermeister a.D. Robert Altschach
3830 Altwaidhofen 32

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.08.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpachtet weiterhin das Grundstück (Wiese) Parz. 1312/1, EZ 2217, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Ausmaß 6500 m² an **den Hobbysportclub Altwaidhofen,** vertreten durch den Präsidenten des HSC Altwaidhofen Hr. Robert Altschach, wohnhaft in Altwaidhofen 32, 3830 Waidhofen an der Thaya und schließt nachfolgenden Pachtvertrag mit einem Kündigungsverzicht bis zum Jahr 2035 seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ab:

PACHTVERTRAG

(Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke)

Verpächterin: **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

Pächter: **Hobbysportclub Altwaidhofen**
vertreten durch Robert Altschach, Präsident des HSC Altwaidhofen
Altwaidhofen 32
3830 Waidhofen an der Thaya

Pachtvertragsnummer: PV-2025-002

I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

Die Verpächterin verpachtet an den Pächter und dieser pachtet zur Nutzung als Sportplatz folgendes Grundstück:

Katastralgemeinde	EZ	Parz.Nr.	BA*)	Verpachtete Fläche in m²	Pachtzins in EUR (excl. Ust.)	Anmerkungen
Waidhofen an der Thaya	2217	1312/1	Wiese im GL	6.500m²	€ 168,94	Nutzung als Sportplatz (Pachtzins als Pauschale)
				SUMME excl. USt	**€ 168,94**	

*) Bewirtschaftungsart (z.B.: Wiese, Acker, Verkehrsfläche, etc.)

Eine Änderung der Nutzung ist ohne schriftliche Zustimmung der Verpächterin unzulässig.

II.

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und beginnt am **01.09.2025**.

Beide Vertragsparteien verzichten bis 31.12.2035 auf die Kündigung des Pachtvertrages.

Danach kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung nachstehender Kündigungsfrist

Grundstücke (lt. Widmung)	**Kündigungsfristen** *)	**Kündigungstermin** *)
Im Grünland (Wiese)	6 Monate	per 31.12. jeden Jahres

gemäß Landpachtgesetz (in Verbindung mit dem ABGB Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch und der ZPO Zivilprozessordnung) mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Das Pachtjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

Überwiegen die Interessen des Pächters an der Fortsetzung die Interessen der Verpächterin an der Beendigung des Pachtvertrages, so hat das Gericht auf Antrag des Pächters die Dauer des Pachtvertrages zu verlängern. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere auf die wirtschaftliche Lage der beiden Vertragsparteien Bedacht zu nehmen. Die Interessen des Pächters überwiegen insbesondere dann nicht, wenn

- ein Grund vorliegt, der die Verpächterin zur Aufhebung des Pachtvertrages nach § 1118 ABGB berechtigen,

- der Pächter ohne Zustimmung der Verpächterin wesentliche Teile der Pachtgrundstücke nicht nur vorübergehend anderen Personen überlassen hat.

Der Pächter hat keinerlei Anspruch auf Ablöse für die am Pachtobjekt getätigten Investitionen. Bei Auflösung des Pachtverhältnisses ist das Pachtobjekt in ordnungsgemäßem Zustand, geräumt und frei von Gebäuden, der Verpächterin zu übergeben.

III.

Der obzitierte jährliche Pachtzins wird im Nachhinein am Ende eines Pachtjahres (erstmals zum Ende des Pachtjahres **2025**) zur Gänze dem Pächter vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung an die Verpächterin zu bezahlen.

Alle vorgenannten Beträge unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. erstellte und von der Landes-Landwirtschaftskammer verlautbarte Ganzjahresagrarindex (Erzeugnisse und öffentliche Gelder gesamt) mit der Basis 2020 = 100 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist.

Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die ab Februar (erstmals Februar 2026) verlautbarte Indexzahl des vorjährigen Ganzjahresagrarindex. Als Vergleichsbasis wird die von der Landes Landwirtschaftskammer verlautbarte Indexzahl des Ganzjahresagrarindex des Vorvorjahres (Indexzahl 2024 131,2) herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Pachtzins ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und rückwirkend ab 1. Jänner des laufenden Jahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Die auf die Pachtgrundstücke entfallende Grundsteuer samt Zuschlägen hat die Verpächterin zu tragen.

Im übrigen haftet der Pächter für alle Steuern und öffentlichen Abgaben

IV.

Eine Unterverpachtung ist im übrigen dem Pächter nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.

Elementarereignisse begründen für den Pächter kein Recht auf Ermäßigung des Pachtzinses.

Die Vornahme der Herstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B.: Wasser, Kanal, Energieleitungen, Straßen, etc.) bzw. die Herstellung von Tiefbohrungen, Probegrabungen, etc., hat der Pächter zu dulden, und die hierfür erforderlichen Grundflächen zur Verfügung zu stellen.

V.

Eine grundbücherliche Sicherstellung der Pachtrechte hat nicht stattzufinden.

VI.

Mündliche zusätzliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

IX.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter zur Gänze.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subvention Stadtsaalkosten – Informationsveranstaltung am 11.09.2025 der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland

SACHVERHALT:
Die Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland, bei der auch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Mitglied ist, veranstaltet am 11.09.2025 die Generalversammlung der EEG Zukunftsraum Thayaland.

Da die seit 01.06.2023 geltenden Stadtsaalkosten-Förderrichtlinien in diesem Fall nicht angewandt werden können, liegt ein Subventionsansuchen vom 08.08.2025 seitens der Energiegemeinschaft, vertreten durch die Administratorin und Organisatorin dieser Veranstaltung vor. Der Energiegemeinschaft wurde bereits auch für die Informationsveranstaltung am 28.02.2025 eine Subvention von 422,40 Euro incl. MwSt. gewährt.

Sehr geehrte Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya,

am 11.09.2025 findet im Stadtsaal unsere Generalversammlung der EEG Zukunftsraum Thayaland statt.
Gerne möchte ich Sie im Namen der EEG bitten, uns den Stadtsaal für die Informationsveranstaltung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Danke im Voraus und ich freue mich von Ihnen zu hören.
Beste Grüße aus dem Thayaland,
Christina Hirsch, BA
Administration

Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland
Lagerhausstraße 4
3843 Dobersberg
+43 (0) 2843 26135
+43 (0) 664 5474886

Haushaltsdaten:
2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/789000-755000/000 (Wirtschaftsförderung – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmen) EUR 50.000,00
gebucht bis: 31.07.2025 EUR 16.133,27
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.08.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland für die **Stadtsaalkosten** für die **Generalversammlung** am 11. September 2025 eine Subvention in der Höhe von

EUR 333,00 incl. USt. (Großer Saal)

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

ABA, WVA, Kabelbau, Straßenbau Waidhofen an der Thaya – Vergabe von Baumeisterleistungen, Sanierung der Höberthgasse

SACHVERHALT:
Die Fahrbahn der Höberthgasse soll laut Aussage von Herrn Bgm. Josef Ramharter erneuert werden. Das bestehende Betonsteinpflaster soll zur möglichen Wiederverwendung abgetragen werden. Die Ebenheit des Unterbaus wird wiederhergestellt. Abschließend soll die Fahrbahn asphaltiert werden. Das Bauamt wurde mit der Erhebung der dabei anfallenden Kosten beauftragt.

Nach Rücksprache mit dem für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya tätigen Ziviltechnikerbüro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, Wehlistraße 29/1, 1200 Wien (kurz: IUP) betreffend das Alter bzw. den Zustand der bestehenden Einbauten (Wasserleitung, Kanal) ist festzuhalten, dass aus technischer Sicht eine Sanierung der Einbauten unbedingt anzuraten ist. Die Sanierung der genannten Einbauten wurde ebenfalls angefragt.

Aufgrund der geschätzten Kosten von unter EUR 143.000,00 (Direktvergabe gem. Schwellenwertverordnung vom 22.07.2025) wurden die Firmen Held und Francke Baugesellschaft m.b.H., Riedenburgstraße 52, 3580 Horn (kurz: H&F), Swietelsky AG, Zweigniederlassung Tiefbau Ost, Rudmanns 142, 3910 Zwettl (kurz: Swie) und Leithäusl Gesellschaft m.b.H., Eduard-Summer-Gasse 1, 3500 Krems-Stein (kurz: Leithäusl) aufgefordert Angebote für die anstehenden Arbeiten abzugeben.

Am 12.05.2025 wurde von der Firma H&F ein Angebot für die Straßenbauarbeiten unter der Angebotsnummer 528/PEP//GIK mit einer Angebotssumme von EUR 41.807,65 inkl. USt. übermittelt. Ein weiteres, separates Angebot derselben Firma betreffend die Arbeiten an der Abwasserbeseitigungsanlage (ABA), Wasserversorgungsanlage (WVA) sowie Kabelbauarbeiten ging am 22.07.2025 unter der Angebotsnummer 529/HEST/HOEC/GIK mit einer Angebotssumme von EUR 81.804,12 inkl. USt. ein. Die Gesamtangebotssumme der Firma H&F beträgt somit EUR 123.611,77 inkl. USt.

Zum Vergleich legte die Firma Swie am 28.07.2025 ein Gesamtangebot für sämtliche Baumeisterleistungen (ABA, WVA, Kabelbau und Straßenbau) mit der Angebotsnummer 20250306 vor. Die Angebotssumme beträgt EUR 150.873,46 inkl. USt.

Zum weiteren Vergleich legte die Firma Leithäusl am 19.08.2025 ein Angebot für die Straßenbauarbeiten mit einer Angebotssumme von EUR 39.308,15 inkl. USt. vor. Ein weiteres, separates Angebot derselben Firma betreffend die Arbeiten an der Abwasserbeseitigungsanlage (ABA), Wasserversorgungsanlage (WVA) sowie Kabelbauarbeiten ging am 19.08.2025 mit einer Angebotssumme von EUR 82.591,18 inkl. USt. ein. Die Gesamtangebotssumme der Firma Leithäusl beträgt somit EUR 121.899,33 inkl. USt.

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs sowie des zeitlichen Ablaufs der geplanten Maßnahmen empfiehlt es sich, die gesamten Baumeisterleistungen – bestehend aus ABA, WVA, Kabelbau und Straßenbau – einheitlich an ein Unternehmen zu vergeben.

Bieter	Angebotssumme EUR incl. USt.
Held und Francke Baugesellschaft m.b.H., Riedenburgstraße 52, 3580 Horn	123.611,77
Swietelsky AG, Zweigniederlassung Tiefbau Ost, Rudmanns 142, 3910 Zwettl	150.873,46
Leithäusl Gesellschaft m.b.H., Eduard-Summer-Gasse 1, 3500 Krems-Stein	121.899,33

Abb. 1, Tabellarische Übersicht Angebotspreise

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot betreffend die Baumeisterleistungen der Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., Eduard-Summer-Gasse 1, 3500 Krems-Stein mit einer Gesamtangebotssumme von EUR 121.899,33 incl. USt. als marktgerecht anzusehen. Die anteiligen budgetwirksamen Kosten teilen sich dabei wie folgt auf:

Leithäusl Gesellschaft m.b.H., Eduard-Summer-Gasse 1, 3500 Krems-Stein			
Gewerk	EUR excl. USt.	Vorsteuerabzug [%]	Budgetwirksamer Gesamtpreis EUR incl. USt.
ABA	26.277,27	100	26.277,27
WVA	35.404,28	100	35.404,28
Kabelbau	7.144,43	0	8.573,31
Straßenbau	32.756,79	0	39.308,15
Gesamtsumme			**109.563,01**

Abb. 2, Tabellarische Übersicht Preisaufteilung Billigstbieter

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwerteverordnung 2023, BGBl. II Nr. 167/2025, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 143.000,00 exkl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:
2. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/851000-004000 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Baukosten Abwasserbeseitigungsanlage) EUR 100.000,00
gebucht bis: 12.08.2025 EUR 4.303,70
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/850000-004000 (Wasserversorgung Waidhofen, Baukosten Wasserversorgungsanlagen) EUR 117.000,00
gebucht bis: 12.08.2025 EUR 3.807,95
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/816000-005000 (Öffentliche Beleuchtung, Beleuchtungsausbau) EUR 215.000,00
gebucht bis: 12.08.2025 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 77.780,65

2. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/612000-002000 (Gemeindestraßen, Straßenbauten allgemein) EUR 1.334.000,00
gebucht bis: 11.08.2025 EUR 533.611,98
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 324.980,62

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 03.06.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.08.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt im Zuge der Sanierung der Höberthgasse Leistungen für den Straßenbau, Sanierung der ABA und WVA sowie den Kabelbau an Firma die Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., Eduard-Summer-Gasse 1, 3500 Krems-Stein, aufgrund und zu den Bedingungen der Angebote vom 19.08.2025, mit einer Gesamtsumme von

EUR 121.899,33 incl. USt,

somit budgetwirksam EUR 109.563,01 (unter Berücksichtigung des [100,00%] Vorsteuerabzugs für die ABA und WVA, für den Beleuchtungs- sowie Straßenbau ist kein Vorsteuerabzug anzusetzen)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Festlegung des Verkaufspreises für Urnennischen der Urnenwand bei der Verabschiedungshalle

SACHVERHALT:
Am Vorplatz der neuen Verabschiedungshalle wurde eine Urnenwand errichtet, mit 36 Urnennischen in zwei verschiedenen Größen (24 einfache Urnennische mit Platz für zwei Urnen und 12 doppelte Urnennischen mit Platz für vier Urnen). Diese Urnenwand wurde im Zuge des Projekts Verabschiedungshalle vom Architekten Christian Mang Dipl.-Ing., Mauternerstraße 254, 3511 Furth-Palt, geplant.

Am 23.07.2025 kam folgende Information bzgl. der Baukosten der Urnenwand vom Büro des Architekten per E-Mail an die Stadtgemeinde:

„[…]
nachstehend erhalten Sie die Aufstellung der Kosten für die Urnenwand, welche 36 Urnen beinhaltet:

1. *BWK Urnenwand*
   Pos. Urnenwand Länge 13m
   aus Pos. 162641U lt. LV vom 7.2.2024 *~ EUR 30.000,00*
2. *Fundierung* *~ EUR 5.000,00*
3. *Anteilige Baustellengemeinkosten*
   6,42 % Anteil an EUR 19.527,00 *EUR 1.253,00*
4. *Anteilige Honorare*
   Generalplanung ~10,94 % von Summe Pos.1-3
   EUR 36.253,00 *~ EUR 3.966,00*
5. *Detailprojektierung Urnenwand Ausstattung*
   (Frontplatte, Konsolelement/Blumenhalterung)
   10 h x EUR 165,00
   8 h x EUR 105,00 *EUR 2.490,00*

EUR 42.709,00 = gerundet
~ EUR 43.000,00

Somit errechnet sich je Urnennische ein Kostenanteil von gerundet ca. EUR 1.194,00 ohne Urnennischenausstattung - sämtliche Werte exkl. USt. […]“

Zusätzlich zu den oben genannten Baukosten kommen die Kosten für die Deckplatten mit Montage für die Urnennischen. Für die einfachen Urnennischen wurde ein Angebot über EUR 5.406,00 (24 Naturstein-Deckplatten) und für die doppelten Urnennischen ein Angebot über EUR 2.976,00 (12 Naturstein-Deckplatten) von der Fa. Steinmetz Mahringer GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 47 gelegt.

Aufgrund der Neuerrichtung der Urnenwand am Vorplatz der Verabschiedungshalle wurde für die einzelne Urnennische der anteilige Baukostenersatz kalkuliert. Es sind daher für die Urnennischen der Urnenwand am Vorplatz der Verabschiedungshalle entsprechende Verkaufspreise festzusetzen.

Der Verkaufspreis der **einfachen Urnennischen** setzt sich zusammen aus:

Ankauf und Montage von 24 Naturstein-Deckplatten incl. USt.	EUR 5.406,00
Hälfte der Baukosten lt. Arch. Mang	EUR 21.354,50
+20% USt.	EUR 4.270,90
Gesamtkosten	EUR 31.031,40
Baukostenanteil pro Urnennische (24x)	EUR 1.292,98
Aufschlag pro Urnennische	EUR 1.300,00
Gesamtsumme pro Urnennische (einfach):	EUR 2.592,98

Der Verkaufspreis der **doppelten Urnennischen** setzt sich zusammen aus:

Ankauf und Montage von 12 Naturstein-Deckplatten incl. USt.	EUR 2.976,00
Hälfte der Baukosten lt. Arch. Mang	EUR 21.354,50
+20% USt.	EUR 4.270,90
Gesamtkosten	EUR 28.601,40
Baukostenanteil pro Urnennische (12x)	EUR 2.383,45
Aufschlag pro Urnennische	EUR 1.300,00
Gesamtsumme pro Urnennische (doppelt):	EUR 3.683,45

Der Preisaufschlag in Höhe von EUR 1.300,00, der seit dem Beschluss über die Festlegung des Verkaufspreises der Urnennischen am Friedhof vom 01.09.2021 Anwendung findet, soll nicht erhöht werden.

Somit ergeben sich für die neuen Urnennischen am Vorplatz der Verabschiedungshalle gerundete Verkaufspreise in Höhe von **EUR 2.590,00 (einfache Urnennische) bzw. EUR 3.680,00 (doppelte Urnennische).**
Der Verkaufspreis der Urnennischen am Friedhof (Waben) wurde am 01.09.2021 vom Gemeinderat mit EUR 2.320,00 beschlossen.

Chronologie:
Über diesen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung vom Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung am 28.07.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.08.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die neu errichteten Urnennischen der Urnenwand am Vorplatz der Verabschiedungshalle werden die Verkaufspreise in Höhe von

EUR 2.590,00 für eine einfache Urnennische

und

EUR 3.680,00 für eine doppelte Urnennische

festgesetzt. Gemäß § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994 i.d.g.F. enthalten diese Beträge keine Umsatzsteuer.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
a) Einführung des Sitzungsmanagementsystems "Session" der Firma gemdat NÖ GmbH zur Digitalisierung der Gremienarbeit

SACHVERHALT:
In der Sitzung am 20.08.2025, Punkt 3 der Tagesordnung, hat der Stadtrat folgenden Beschluss gefasst:

„Für die Einführung des digitalen Sitzungsmanagement „Session“ vergibt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die dafür erforderlichen Leistungen an die Firma **gemdat** Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH, 2100 Korneuburg, Girakstraße 7, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots Nr. AN25/02940 vom 10.07.2025 in der Höhe von

EUR 9.048,00 incl. USt,

somit budgetwirksam EUR 8.087,71 (unter Berücksichtigung des teilweisen [63,68%] Vorsteuerabzugs).

Die laufenden **Lizenz- und Wartungskosten (Nutzung Session Sitzungsmanagement, k5 ELAK-Schnittstelle)** betragen pro Monat EUR 208,20 incl. USt, somit **budgetwirksam EUR 186,10** (unter Berücksichtigung des teilweisen [63,68%] Vorsteuerabzugs)

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von EUR 4.395,07 durch Einsparung auf der Haushaltsstelle 1/900000-616000 (Finanzabteilung und Finanzverwaltung, EDV-Wartung, EDV-Dienste u. Updates) genehmigt.“

Haushaltsdaten:
2. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/010000-042000/000 (Hauptverwaltung, EDV-Ausstattung, Büromaschinen u. Sonstiges aktivierungspflichtig) EUR 22.000,00
gebucht bis: 04.07.2025 EUR 18.307,36
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Der Ankauf des Sitzungsmanagementsystems war bei der Voranschlagserstellung für 2025 noch nicht vorgesehen, sondern erst im mittelfristigen Finanzplan im Jahr 2028. Da die Bedeckung nicht vollständig gegeben ist, handelt es sich bei budgetwirksam Kosten in Höhe von EUR 8.087,71 um eine überplanmäßige Ausgabe. Die Bedeckung der Mehrkosten in Höhe von EUR 4.395,07 erfolgt durch Einsparung auf der Haushaltsstelle 1/900000-616000 (Finanzabteilung und Finanzverwaltung, EDV-Wartung, EDV-Dienste u. Updates).

Haushaltsdaten:
2.NVA 2025: Haushaltsstelle 1/900000-616000 (Finanzabteilung und Finanzverwaltung, EDV-Wartung, EDV-Dienste u. Updates) EUR 104.900,00
gebucht bis: 04.07.2025 EUR 90.262,90
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 07.08.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.08.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben für die Umsetzung des Sitzungsmanagement „Session“ der Firma gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH in Höhe EUR 4.395,07 auf der Haushaltsstelle 1/900000-616000 (Finanzabteilung und Finanzverwaltung, EDV-Wartung, EDV-Dienste u. Updates) wird genehmigt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
b) Bürgerspitalskirche Schädlingsbekämpfung in Innenräumen

SACHVERHALT:
Aufgrund des Befalls von Holzwürmern in der Bürgerspitalskirche ist eine Begasung notwendig. Diesbezüglich wurde eine Begehung der Bürgerspitalskirche mit der Firma Michael Singer GmbH Co KG, Bonygasse 20, 1120 Wien vorgenommen.

Im Zuge der Stadtratssitzung am 20.08.2025 wurde die Vergabe folgender Leistungen unter dem Vorbehalt beschlossen, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben durch die Entnahme aus dem Haushaltskonto 2/9170+0100 (Stiftung Bürgerspital – Verkaufserlös aus Grundstücksverkäufen - Mehreinnahme aus Verkauf Wienerstraße 21) genehmigt.

- Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen in Innenräumen durch die Firma Michael Singer GmbH & Co KG zum Preis von EUR 17.620,80 inkl. Ust.

Da die Bedeckung für diese Ausgaben zur Gänze nicht gegeben ist, handelt es sich hier um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖGO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben soll durch die Entnahme aus dem Haushaltskonto 2/9170+0100 (Stiftung Bürgerspital – Verkaufserlös aus Grundstücksverkäufen - Mehreinnahme aus Verkauf Wienerstraße 21) in der Höhe von EUR 1.623,88 erfolgen.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Haushaltsdaten:
VA 2025: Haushaltsstelle 1/9170-6141 (Stiftung Bürgerspital – Instandhaltung Spitalskirche
EUR 17.000,00
gebucht bis: 30.06.2025 EUR 1.003,08
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 31.07.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.08.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe für die notwendige Begasung in der Bürgerspitalskirche in der Höhe von

EUR 1.623,88

durch die Entnahme aus dem Haushaltskonto 2/9170+0100 (Stiftung Bürgerspital – Verkaufserlös aus Grundstücksverkäufen – Mehreinnahmen aus Verkauf Wienerstraße 21 in der Höhe von EUR 5.000,00).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
c) Bürgerspitalskirche Schädlingsbekämpfung im Dachstuhl

SACHVERHALT:
Aufgrund des Befalls von Holzwürmern im Dachstuhl der Bürgerspitalskirche ist eine Schädlingsbekämpfung mit Heißluftverfahren notwendig. Diesbezüglich wurde eine Begehung der Bürgerspitalskirche mit der Firma Michael Singer GmbH Co KG, Bonygasse 20, 1120 Wien vorgenommen.

Im Zuge der Stadtratssitzung am 20.08.2025 wurde die Vergabe folgender Leistungen unter dem Vorbehalt beschlossen, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben durch die Entnahme aus den Haushaltskonten 2/9170+0100 (Stiftung Bürgerspital – Verkaufserlös aus Grundstücksverkäufen - Mehreinnahme aus Verkauf Wienerstraße 21) und 1/9170-6100 (Stiftung Bürgerspital – Instandhaltung der Forstwege) genehmigt.

- Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Dachstuhl durch die Firma Michael Singer GmbH & Co KG zum Preis von EUR 5.820,00 inkl. Ust.

Da die Bedeckung für diese Ausgaben zur Gänze nicht gegeben ist, handelt es sich hier um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖGO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben soll durch die Entnahme aus dem Haushaltskonto 2/9170+0100 (Stiftung Bürgerspital – Verkaufserlös aus Grundstücksverkäufen - Mehreinnahme aus Verkauf Wienerstraße 21) in der Höhe von EUR 3.376,12 und durch die Entnahme aus dem Haushaltskonto 1/9170-6100 (Stiftung Bürgerspital – Instandhaltung Forstwege) in der Höhe von EUR 2.443,88 erfolgen.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Haushaltsdaten:
VA 2025: Haushaltsstelle 1/9170-6141 (Stiftung Bürgerspital – Instandhaltung Spitalskirche EUR 17.000,00
gebucht bis: 30.06.2025 EUR 1.003,08
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 17.620,80

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 31.07.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.08.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.08.2025 an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe für die notwendige Schädlingsbekämpfung mit Heißluftverfahren im Dachstuhl der Bürgerspitalskirche in der Höhe von

EUR 5.820,00

durch die Entnahme aus dem Haushaltskonto 2/9170+0100 (Stiftung Bürgerspital – Verkaufserlös aus Grundstücksverkäufen – Mehreinnahmen aus Verkauf Wienerstraße 21) in der Höhe von EUR 3.376,12 und durch die Entnahme aus dem Haushaltskonto 1/9170-6100 (Stiftung Bürgerspital – Instandhaltung Forstwege) in der Höhe von EUR 2.443,88.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Verordnung von Tempo 30 in der Lindenhofstraße

SACHVERHALT:
Im Rathaus wurden am 28. Mai 2024 von Vertretern aus der Lindenhofstraße die Petition zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenz von 30 km/h in der Lindenhofstraße, 3830 Waidhofen/Thaya mit Unterschriften übergeben. 90 % der Bewohner: innen in der Lindenhofstraße und weitere haben diese Petition unterstützt.

Trotzdem wurde diese Petition nicht dem Gemeinderat zugeleitet. Die zuständige FPÖ-Stadträtin hat die Petition seit über einem Jahr im Ausschuss nicht einmal behandelt.

Weiter wurde mein Dringlichkeitsantrag „Verordnung einer 30er-Zone in der Innenstadt" am 25.06.2025 abgelehnt und nicht auf die Tagesordnung zugelassen. Begründet wurde dies, dass der Gemeinderat keine Beschlüsse über Verordnungen des Bürgermeisters machen darf. Ich weise darauf hin, dass die FPÖ-Stadträtin Gemeinderat in der Sitzung am 26.06.2024, Tagesordnungspunkt 19 „Straßenpolizeiliche Angelegenheiten - Erklärung der Gymnasiumstraße zur Schulstraße" die Verordnung der Schulstraße eingebracht hat, die dann vom Gemeinderat beschlossen und vom Bürgermeister in Kraft gesetzt wurde. Wenn diese Vorgangsweise nicht korrekt war, dann bitte ich um Klarstellung.

Seit dem März 2023 wird die Umsetzung der Tempo30-Zone in den Arbeitsgruppen der Stadterneuerung XL diskutiert und die Umsetzung regelmäßig eingefordert. Trotz der immer wieder vorgebrachten Vorschläge wurde das Thema von der zuständigen Stadträtin im Ausschuss über 2 Jahre lang nicht behandelt. Selbst nach dem Einbringen des Themas in der Gemeinderatsitzung vom 25.06.2025 wurde die Thematik wieder nicht im Ausschuss aufgegriffen und kein Vorschlag zur Umsetzung ausgearbeitet.

Um Verzögerungen zu vermeiden und die Sicherheit in der Stadt zu erhöhen, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

GR Ing. Martin LITSCHAUER stellte mit Schreiben vom 27.08.2025 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

ANTRAG des GR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die eingebrachte Petition aus der Lindenhofstraße wird an die Gemeinderatsmitglieder weitergeleitet.

Der zuständige Ausschuss wird beauftragt eine Lösung zur Tempo30-Zone in der Innenstadt (Niederleuthnerstraße, Hauptplatz, Schlossergasse, Sackgasse, Böhmgasse, Moritz-Schadek-Gasse (bis Niederleuthnerstraße), Hammernikgasse, Haydnstraße, Lindenhofstraße, Kernstockstraße) bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu erarbeiten.

GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER:

Diese Angelegenheit soll zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung zurückverwiesen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER:

Für den Gegenantrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN DRINGLICHKEITSANTRAG DES GR ING. MARTIN LITSCHAUER:

Für den Antrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates:

Somit wird der Dringlichkeitsantrag des GR Ing. Martin Litschauer abgelehnt und der Gegenantrag des Bgm. Josef Ramharter angenommen.

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA

Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.08.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Wiederholung der Volksbefragung „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“

SACHVERHALT:
Die Fraktion Team Waldhäusl Freiheitliche und Unabhängige hat diesen Tagesordnungspunkt mittels Dringlichkeitsantrag eingebracht und wie folgt begründet:

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 24. Juni 2025 die am 10. März 2024 durchgeführte Volksbefragung als gesetzeswidrig aufgehoben und begründet dies wie folgt:

In der Sitzung am 15. Jänner 2024 ordnete der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 63 Abs. 1 einstimmig die Durchführung einer Volksbefragung zum Thema „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ an. Mit Kundmachung des Bürgermeisters und Verlautbarung durch Anschlag an der Amtstafel wurde die Volksbefragung für den 10. März 2024 ausgeschrieben.

Der am 8. April 2024 eingebrachten Anfechtung des Verfahrens und Ergebnisses der Volksbefragung wurde stattgegeben, da der Wortlaut – Fragestellung der Befragung gesetzeswidrig war.

Das Verfahren zur Volksbefragung zum Thema „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ wird zur Gänze aufgehoben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einigte sich einstimmig darauf, dass das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluss gleichkommt und somit für den Gemeinderat bindend ist. So hat der Gemeinderat dann auch nach der Durchführung der Volksbefragung mit dem positiven Ergebnis (1493 Stimmen auf ja, 1391 auf nein) den Beschluss zur Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet Waidhofen an der Thaya gefasst. Die NÖ Landesregierung hat die notwendige Zonierung aufgrund des positiven Beschlusses des Gemeinderates vorgenommen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya muss daher die Volksbefragung wiederholen, da der einstimmige Beschluss des Gemeinderates auf einem Ergebnis einer rechtswidrigen Volksbefragung beruht. Jede andere Vorgangsweise und Entscheidung wäre demokratiepolitisch aufs Schärfste zu verurteilen!

Chronologie:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Die Fraktion Team Waldhäusl Freiheitliche und Unabhängige stellte mit Schreiben vom 27.08.2025 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG der Fraktion Team Waldhäusl Freiheitliche und Unabhängige an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Volksbefragung zum Thema „Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ zu wiederholen.

ZUSATZANTRAG DES GR ING. MARTIN LITSCHAUER:

Die von Bürgermeister Josef Ramharter verlesene Stellungnahme des Herrn Martin Ruhrhofer (Büroleiter von LH-Stellvertreter Mag. Dr. Stephan Pernkopf) soll vollständig ins Protokoll aufgenommen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN DRINGLICHKEITSANTRAG DER FRAKTION TEAM WALDHÄUSL FREIHEITLICHE UND UNABHÄNGIGE:

Für den Hauptantrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Hauptantrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG DES GR ING. MARTIN LITSCHAUER:

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

Somit wird der Zusatzantrag angenommen und die Stellungnahme des Herrn Martin Ruhrhofer (Büroleiter von LH-Stellvertreter Mag. Dr. Stephan Pernkopf) wie folgt zu Protokoll genommen:

„Die Landesregierung hat (einstimmig) die Windkraftzonierung beschlossen (korrekt: Sektorales Raumordnungsprogramm über Windkraftnutzung in NÖ) und dieser Beschluss bzw. diese Verordnung ist in Rechtskraft. Zustimmung des Gemeinderats zu einer Landesverordnung ist demnach detto eine politische Willenskundgebung, nicht mehr aber auch nicht weniger.

Die Aussage wonach „die NÖ Landesregierung ein positives Ergebnis als Voraussetzung zur Ausweisung der Windkraftzone voraussetze“, kann ich nicht nachvollziehen, zumal das Land grundsätzlich keine Befragung als Grundvoraussetzung vorsieht.“

STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA ... einfach Waldviertel!

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 39.576 bis Nr. 39.682 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.796 bis Nr. 6.819 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.22 Uhr

g.g.g.

_____ _____

Gemeinderat Vorsitzender

_____ _____

Gemeinderat Schriftführer

_____

Gemeinderat

_____

Gemeinderat